

Innenausschuss
Wortprotokoll
104. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am Montag, 22. April 2013, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300
Konrad-Adenauer-Str.1, 10557 Berlin

Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB
Rüdiger Veit, MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten
und ausländischen Arbeitnehmern

BT-Drucksache 17/13022

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	3
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	5
III. Sprechregister der Sachverständigen, Abgeordneten und Bundesregierung	6
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	7
V. Anlage A:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)725 A ff -	
• Maria Loheide Diakonie Deutschland, Berlin – 17(4)725 A	43
• Engelhard Mazanke Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin 17(4)725 B	47
• Professor Dr. Daniel Thym, LL.M. Universität Konstanz – 17(4)725 C	51
• Dr. Elke Tießler-Marenda Deutscher Caritasverband, Freiburg – 17(4)725 D	55
• Martin Strunden Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden – 17(4)725 E	59
Anlage B:	
Weitere Stellungnahme	
• UNHCR, Berlin – 17(4)741	63

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 22. April 2013

- | | | |
|----|--------------------------|--|
| 1. | Maria Loheide | Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin |
| 2. | Engelhard Mazanke | Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin |
| 3. | Martin Strunden | Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden |
| 4. | Prof. Dr. Daniel Thym | Universität Konstanz |
| 5. | Dr. Elke Tießler-Marenda | Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg |

III. Sprechregister der Sachverständigen, Abgeordneten und Bundesregierung

Sprechregister der Sachverständigen

Seite

Maria Loheide	7, 18, 24, 28, 29, 37
Engelhard Mazanke	10, 19, 23, 25, 26, 27, 32, 38
Martin Strunden	12, 21, 23, 33
Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.	13, 22, 26, 34, 35, 38
Dr. Elke Tießler-Marenda	16, 19, 22, 29, 31, 36, 40

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Wolfgang Bosbach	7, 10, 13, 18, 27, 29, 33, 35, 36, 37
BE Rüdiger Veit	21, 22, 25, 38, 39, 40, 41
BE Ulla Jelpke	27, 30, 36, 42
BE Memet Kiliç	30, 35, 36, 37, 41, 42
Abg. Günter Lach	18
Abg. Gisela Piltz	25, 26, 37

Sprechregister der Bundesregierung

PSt Dr. Ole Schröder (BMI)	30, 41, 42
MinR Christian Klos (BMI)	30, 40, 42

IV. Protokollierung der Anhörung

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren Sachverständigen, herzlich willkommen zur Sachverständigenanhörung über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern. Ich möchte die Damen und Herren Sachverständigen sehr herzlich begrüßen. Ich freue mich, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind. Leider ist Frau Foltz vom UNHCR erkrankt, so dass sie uns heute nicht persönlich mit Rat und Tat zur Seite stehen kann. Für die Bundesregierung wird gleich noch PSt Dr. Ole Schröder anwesend sein. Ich darf mich für die schriftlichen Stellungnahmen, die uns erreicht haben, bedanken. Wir werden auch heute ein Protokoll von dieser Sachverständigenanhörung anfertigen. Das bekommen Sie mit der Möglichkeit der Glättung zugesandt. Wir haben dann das Protokoll, Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen, das Ganze wird dann in einer Gesamtdrucksache erfasst. Von der heutigen Sitzung wird auch eine Bandabschrift angefertigt.

Von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist der Zeitrahmen, den wir uns gesetzt haben. Ich selber muss leider ein paar Minuten früher gehen, hierfür bitte ich vorab um Verständnis. Mein Apell ist wie vor jeder Sachverständigenanhörung, dass die Damen und Herren Sachverständigen sich bemühen, zu Beginn die fünf Minuten nicht zu überschreiten. Alles das, was Sie in den ersten fünf Minuten nicht unterbringen konnten, können wir im Gespräch mit den Berichterstatterinnen und Berichtstattern der Fraktionen noch nachholen.

Nach der einführenden Runde kommen die Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss zu Wort. Da Frau Foltz fehlt, darf ich Frau Loheide vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung in Berlin als erste Sachverständige das Wort erteilen.

SV **Maria Loheide** (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin): Herzlichen Dank, Herr Bosbach. Ich bin von der Diakonie Deutschland gebeten worden, hier mein Statement abzugeben. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bedanke mich für die eingeräumte Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir haben das auch schriftlich getan. Ich möchte in meinem mündlichen Beitrag die drei wichtigsten Aspekte zu dem vorliegenden Gesetzentwurf darlegen, die aus unserer Sicht berücksichtigt werden sollten.

Zunächst halten wir die Aufnahme von Wohngeld in den Katalog der staatlichen Leistungen in § 2 Abs. 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für erforderlich. Dass der Bezug von Wohngeld unschädlich ist, ist für die Lebensunterhaltssicherung im Sinne des AufenthG bereits höchstrichterlich geklärt. Die anderslautende Ver-

waltungsvorschrift 2.3.1.3, an die die Gerichte nicht gebunden sind, muss daher in jedem Fall geändert werden. Dies ist aber nicht ausreichend, da in der Praxis das Wohngeld gerade bei geringem Einkommen die entscheidende Lücke bei der Lebensunterhaltssicherung im Sinne des AufenthG schließen kann. Die Diakonie Deutschland regt daher an, das Wohngeld in den Katalog der nicht anzurechnenden öffentlichen Leistungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 AufenthG aufzunehmen und dieses ebenso wie Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Bafög und BAB etc. als Einkommen zu berücksichtigen. Das Wohngeld ist keine klassische existenzsichernde Sozialleistung, sondern ein Mietzuschuss, der die Inanspruchnahme von Grundversicherungsleistungen aufgrund von höheren Miet- und Heizkosten vermeiden soll. Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Wohngeldbezug schließen sich gegenseitig aus. Daher müssen das Wohngeld, das Kindergeld, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet werden. Es gibt jedoch auch eine grundsätzliche Kritik an der Regelung der Lebensunterhaltssicherung. Wie Herr Mazanke in seiner schriftlichen Stellungnahme ganz richtig ausführt: Für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern ist der Paragraph zur Bestimmung der Sicherung des Lebensunterhalts von zentraler Bedeutung. Dennoch ist die Vorschrift nicht nur schwer zu verstehen und den Betroffenen zu vermitteln, sondern auch von den zuständigen Behörden schwer anzuwenden. Diese Beobachtungen machen wir ebenfalls in der diakonischen Beratungspraxis. Die Diakonie kritisiert grundsätzlich an dieser Vorschrift die Ankoppelung an die Regelsätze des deutschen Sozialhilferechts. Stattdessen benötigen wir eine eigene ausländerrechtliche Regelung der Lebensunterhaltssicherung. Die direkte Bezugnahme auf das SGB II bringt viele Nachteile mit sich. Jede Erhöhung des Hartz-IV-Regelsatzes kann eine Bedrohung für die Aufenthaltsrechte darstellen, da bei der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels jedes Mal ein entsprechender höherer Einkommensnachweis geführt werden muss. Das stellt eine paradoxe Situation dar. Weiterhin gibt es Schwierigkeiten bei der sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft, die auf ausländerrechtliche Lebenssachverhalte nicht direkt anwendbar ist. Die konkrete Berechnung der Einkommensgrenze, aufgrund derer der Ausländer einen Aufenthaltstitel erhalten kann, ist überaus kompliziert und dadurch die Prognoseentscheidung eines Sachbearbeiters in einer Ausländerbehörde sehr fehleranfällig.

Ich komme zum zweiten Punkt: Ebenfalls eine Voraussetzung für die Erteilung von vielen Aufenthaltstiteln ist die Kenntnis der deutschen Sprache auf unterschiedlichen Sprachniveaus. Im vorliegenden Gesetzentwurf soll die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis für nachgezogene Ehegatten von Deutschen nun nicht mehr von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache abhängen. Erforderlich ist nun das Zertifikat B1 mit ausreichenden Kenntnissen. Zudem bewirkt sie einen Wertungswiderspruch. Für eine Einbürgerung als deutscher Staatsangehöriger ist ebenfalls das ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache mit einem B1

Zertifikat erforderlich. Dass dies ebenso bei einer Niederlassungserlaubnis für nachgezogene Ehegatten und minderjährige Kinder von Deutschen gelten soll, ist nicht sachgerecht. Zu bedenken ist stets, dass das Sprachniveau B1 in einem Sprachtest nachgewiesen werden muss und einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Betroffenen bedeutet. Die geplante Änderung ist außerdem entbehrlich, da nach den letzten Änderungen im AufenthG Ehegatten Deutscher nach erfolgtem Familiennachzug verpflichtet sind, den Integrationskurs zu besuchen, wenn sie nicht über B1-Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Mit der bereits erfolgten Änderung von § 8 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis nur noch für höchstens ein Jahr verlängert, solange B1 Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden können, was wiederum mit hohen Kosten für Betroffene verbunden ist. Diese Regelung wurde bereits in früheren Stellungnahmen als ungerechtfertigt kritisiert und ist eine gravierende Maßnahme der Ausländerbehörden, um das Erreichen von ausreichenden Deutschkenntnissen sicherzustellen. Es gibt in der Beratungspraxis immer wieder Fälle, in denen es für die Betroffenen unter zumutbaren Bedingungen auch auf absehbare Zeit nicht möglich ist, den Anforderungen zu genügen. Diesen Menschen dauerhaft nur einen befristeten Aufenthaltsstatus zuzumuten, widerspricht dem Grundgedanken des Schutzes von Ehe und Familie, dem auch die Diakonie aus ihrer christlichen Haltung heraus verpflichtet ist.

Zu bedenken ist ferner, dass der Sprachnachweis bei Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug zu Deutschen im Verhältnis zum Nachzug zu in Deutschland lebenden Unionsbürgern generell eine Inländerdiskriminierung darstellt. Es ist nicht sachgerecht, die Sprachanforderung jetzt zu erhöhen, sondern sie muss gegebenenfalls sogar als Voraussetzung für den Familiennachzug ganz gestrichen werden. Zudem erscheint es in den meisten Fällen zielführender, die Verfügbarkeit und den Zugang zu freiwilligen Sprachlernangeboten zu erhöhen, als staatlicherseits die Motivation erzwingen zu wollen, indem die Erteilung von Aufenthaltstiteln mit Sprachkenntnissen verknüpft wird.

Als Letztes möchte ich das stichtagsfreie Bleiberecht ansprechen. Es wird mittlerweile von allen Fraktionen für notwendig erachtet und sollte noch in diesen Gesetzentwurf eingebracht werden. Die notwendige Zustimmung des Bundesrates ist bereits am 22. März 2013 erteilt worden: Der Antrag des Gesetzentwurfs Hamburgs für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, die die Lücke im Aufenthaltsrecht schließen kann, ist angenommen worden. Ein dauerhafter Duldungsstatus ist aus Sicht der Diakonie weder humanitär noch rechtsstaatlich vertretbar. Die Diakonie appelliert daher an die Bundesregierung, die Chance zu nutzen, dieses Problem im Interesse der von Abschiebung Bedrohten noch in dieser Legislaturperiode zu lösen. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Ich bitte, die fünf Minuten nicht zu deutlich zu überschreiten. Der nächste Sachverständige ist Herr Mazanke vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in Berlin. Jetzt kommen Zucht und Ordnung in die Sache. Bitte, Sie haben das Wort.

SV **Engelhard Mazanke** (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich sage erst einmal herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte kurz Stellung nehmen, nicht in meiner Funktion als Leiter der Berliner Ausländerbehörde, der größten Ausländerbehörde Deutschlands, sondern als Privatperson. Etwas zu dem Gesetz allgemein: Aus der ausländerbehördlichen Sicht heraus ist das ein sehr gutes Gesetz, weil es eine ganze Reihe von praktischen Unklarheiten und Unwägbarkeiten in der ausländerbehördlichen Rechtsanwendung glättet oder beseitigt. Insofern habe ich mich bei der Durchsicht des Gesetzentwurfs ein paar Mal regelrecht gefreut. Ich möchte zu acht Punkten, die ich für wichtig halte, rein aus ausländerbehördlicher Sicht heraus kurz Stellung nehmen. Das findet sich aber auch alles in der schriftlichen Stellungnahme.

So wie meine Vorrednerin sehe ich auch, dass der § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – die allgemeine Erteilungsvoraussetzung für gesicherten Lebensunterhalt – auch in unserer Praxis die ganz zentrale Vorschrift ist. Diese Vorschrift wird immer komplexer und schwerer in der Anwendung. Meine Mitarbeiter haben im Regelfall für eine Kundenbedienung inklusive Lebensunterhaltsberechnung 30 Minuten, für die Lebensunterhaltsberechnung bleiben fünf bis zehn Minuten Zeit. Ich glaube dennoch, dass ganz wesentlich die Lebensunterhaltsberechnung richtig ist, sie wird aber nicht einfacher. Sie wird auch nicht einfacher, wenn jetzt im Katalog der § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) dazukommt. Schlicht und ergreifend deshalb, weil ich mich im Moment, wenn auch nur nach überschlägiger Durchsicht dieses Paragraphen, nicht imstande sehe, das konkret auf einen fixen Betrag pro Monat herunterzubrechen. Wir behelfen uns in anderen Feldern beim Kindergeld, Kinderzuschlag, mit Berechnungstabellen, auch bei den Steuerklassen; das wird hier nicht möglich sein. Ich weise darauf hin, dass dieses Gesetz nach meiner Kenntnis seit ca. zwei Jahren in Anwendung ist, und die Berliner Ausländerbehörde hatte bei 220.000 Vorsprachen im Jahr 2012 und 110.000 Bescheinigungen und Titelerteilungen keinen einzigen Fall, wo das relevant gewesen wäre. So dass ich dafür plädieren würde, diesen Passus zu streichen.

14 Abs. 1 AufenthG wäre mein zweiter Punkt. Da geht es um die Annullierung von Visa, die möglicherweise erschlichen worden sind. Wir haben eine Situation im Land, insbesondere auch in Berlin, wo wir eine getrennte Zuständigkeit haben. Die Bundespolizei kann an Außengrenzen sehr wohl im Moment jetzt schon feststellen, wann ein Visum möglicherweise annulliert gehört, das prüfen und ggf. auch annullieren. Mit der Folge, dass der Betroffene gar nicht einreist, sondern sofort

zurückgewiesen wird. Das geht ohne Weiteres an Binnengrenzen nicht. Wir hatten im letzten halben Jahr das Problem bei libyschen Staatsangehörigen, die via La Valletta/Malta mit maltesischen Visa eingereist sind, mit erheblichen Barbeträgen, so dass die Bundespolizei die Personen bei Weiterreisen nach Schweden von der Maschine nehmen musste und die Ausländerbehörde das zu prüfen hatte.

Zum dritten Punkt: § 27 Abs. 5 AufenthG: Da geht es um die volle Erwerbstätigkeit beim Familiennachzug. Ich finde, das ist eine sehr gute Vorschrift. Es ist eine Liberalisierung, eine Vereinfachung, und es macht dieses Land deutlich attraktiver für junge Familien. Sie müssen sich vorstellen, ich komme mit Ehefrau und Kind als hoch qualifizierter Zuwanderer, mein Sohn ist 16 Jahre, meine Frau ist vielleicht nicht so qualifiziert wie ich und ist 35 Jahre, beide haben sofort die Möglichkeit, in eine Ausbildung und Erwerbstätigkeit zu gehen, auch in die selbstständige Tätigkeit. Ich finde das sehr gut und sehe da auch keine Missbrauchsgefahr. Ebenso geht es mir mit § 28 Abs. 2 AufenthG, obwohl das eine Schlechterstellung ist. Es geht hier darum, dass man gewisse Personengruppen (und diese Fälle haben wir sehr oft), die es nicht schaffen, sich innerhalb von drei Jahren ausreichende Sprachkenntnisse zu erwerben, nicht in die Niederlassungserlaubnis wachsen lässt. Da geht es insbesondere um die Fälle des § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Das sind Ehegatten teilweise auch von Ausländern, aber auch Eltern von deutschen Kindern, die auch die Möglichkeit haben, obwohl sie als deutschen Familienangehörigen nur einen Säugling haben, nach drei Jahren mit einfachen Sprachkenntnissen in die Niederlassungserlaubnis zu wachsen. Ich halte es für essentiell, dass diese Betroffenen weiterhin über die Aufenthaltserlaubnis angehalten werden, die entsprechenden Sprachkenntnisse zu erwerben. Auch im Interesse des deutschen Kindes.

§ 28 Abs. 3 AufenthG möchte ich überspringen.

§ 32 Abs. 3 AufenthG: Da geht es um die Neufassung des Kindernachzugs. Auch das ist eine ganz wesentliche Vorschrift. Wir haben in Berlin eine massive Schlechterstellung im Kindernachzug für Kinder aus Vietnam, Kuba, Iran, Russland und der Ukraine. Das sind alles Staaten, wo Familiennachzug im erheblichen Umfang stattfindet und wo das jeweilige Heimatrecht keine Möglichkeit hat, dass hier ein alleiniges Personensorgerecht ausgeworfen wird. Das ist in der Ukraine ein bisschen anders, bei Alkoholismus und Straftaten eines Elternteils. Aber wir haben tatsächlich eine Schlechterstellung zu verzeichnen. Das würde hier geglättet werden. Ich finde das gut und habe auch einen Vorschlag gemacht, wie man möglicherweise Missbrauch vermeiden kann. Das wäre mir wichtig.

Zum letzten Punkt, § 4 Abs. 3 der Integrationskursverordnung (IntV): Das ist eine Änderung, die auf Anregung des Bundesrates hineingekommen ist. Ich heiße diese

Änderung, anders als die Bundesregierung, in der Gegenäußerung für gut. Wir haben die Situation, dass wir bei Personen, die nicht neu einreisen und deshalb kein Integrationsangebot bekommen, häufig feststellen, dass sie nach fünf Jahren keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben und keine Chance, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Wir hätten mit dieser Änderung die Möglichkeit, über § 44a AufenthG die Betroffenen tatsächlich in den Integrationskurs zu heben. Häufig wollen die Betroffenen das, aber die Verpflichtung brauchen wir dafür. Ich hoffe, ich habe die Zeit ungefähr eingehalten. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vorbildlich, vielen Dank. Vom Sächsischen Staatsministerium des Innern in Dresden kommt Herr Martin Strunden, Sie haben das Wort.

SV **Martin Strunden** (Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, entschuldigen Sie bitte, dass ich die schriftliche Stellungnahme erst gestern eingereicht habe, und auch herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu beziehen. Auch aus ganz persönlicher Sicht. Das ist nicht die Sichtweise des Freistaats Sachsen. Das Artikelgesetz ist ein Sammelsurium von vielen verschiedenen Regelungen, ich möchte mich auf die Dinge beschränken, die ich aus meiner Perspektive für relevant und wichtig halte.

Zuerst beziehe ich mich auf § 18c AufenthG, das ist die neue Möglichkeit zur Arbeitssuche im Inland. Der § 18c ist in seiner bisherigen Fassung durch die Blue-Card-Umsetzung hineingekommen, aber eben so, dass man ihn nur, wenn man aus dem Ausland einwandert, in Anspruch nehmen kann. Personen, die sich bereits im Inland aufhalten, denen dann aber der Arbeitsplatz und damit der Aufenthaltstitel verlorengelht, können diesen Paragraphen zur Arbeitssuche nicht nutzen. Das ist integrationspolitisch schwierig, weil es einen Widerspruch darstellt, da die Verfestigung von bereits im Land lebenden Personen Vorrang hat vor der Suche nach neuer Zuwanderung. So dass es aus meiner Sicht sehr wichtig ist, in § 18c AufenthG die Arbeitssuche auch für diejenigen Personen zu öffnen, die sich bereits im Inland aufhalten.

Ein zweiter Punkt, der auch durch die Stellungnahme des Bundesrates hineingekommen ist, ist die Differenzierung und Erfassung von Duldungsgründen im Zentralen Ausländerregister (AZR). Dafür möchte ich ausdrücklich werben, dass man das im AZR ausweist. Die rechtstechnisch schwierige Figur der Duldung erfasst eine Vielzahl von verschiedenen Lebenssachverhalten, und jedenfalls zwei von der Struktur völlig verschiedene Dinge werden unter ein Dach gepackt. Natürlich gibt es Personen, die aus humanitären Gründen gebotener Weise eine Duldung erhalten. Es gibt aber auch eine Vielzahl von Personen, die, weil sie nicht mitwirken und ihre Identität ungeklärt ist, faktisch von der Ausländerbehörde gezwungenermaßen eine

Duldung erhalten müssen. Ich halte diese beiden Lebenssachverhalte für grundlegend verschieden, und sie sind zudem Ursache für vielfältige politische Diskussionen über die Gruppe der Geduldeten. Ich glaube, die Diskussionen werden leichter und besser, wenn hier statistisch eindeutiges Zahlenmaterial vorhanden ist.

Zum Spracherwerb, § 28 AufenthG, der Anhebung der Anforderung auf B1 für diejenigen, die nach Familiennachzug in die Niederlassungserlaubnis wollen. Ich halte es für ausgesprochen gut, das Niveau anzuheben. Der Staat drückt die integrationspolitische Erwartungshaltung gegenüber seinen eigenen Staatsbürgern aus. Ich halte das mehr oder weniger für eine Selbstverständlichkeit. Ich glaube auch nicht, dass hier Geld oder Zeit der relevante Maßstab sind. Ich glaube, es ist die Frage: Wo will ich integrationspolitisch welchen Erfolg, und wie viel Integrationsleistung erwarte ich von unserer Gesellschaft? Das ist auch ein richtiges Signal.

Zur Inanspruchnahme öffentlicher Mittel: Ich glaube, dass es sehr gut ist, den § 2 AufenthG so grundsätzlich neu zu fassen, dass er übersichtlicher wird – neben den Schwierigkeiten, die von Herrn Mazanke auch schon beschrieben wurden. Die werden damit nicht gelöst.

Die Aufnahme des Wohngeldes in den Katalog halte ich für schwierig. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist von seinem Charakter her fördernder und nicht existenzsichernder Art. Das Wohngeld hat aber auch existenzsichernde Aspekte und ist aus meiner Sicht deswegen nicht in diesen Katalog aufzunehmen.

Ich möchte abschließend noch einen anderen Punkt herausgreifen: die Fortgeltungsfiktion beim Schengen-Visum. Den Vorschlag, die Fortgeltungsfiktion auch auf das Schengen-Visum anzuwenden, halte ich nicht für richtig. Das Schengen-Visum ermöglicht seiner Struktur und seinem Wesen nach einen kurzfristigen Aufenthalt, der dem Grunde nach auch nicht verlängert werden soll. Die Fortgeltungsfiktion ist ein Hilfsinstrument bei Verlängerung. Das ist dem Wesen nach an dieser Stelle nicht angemessen. Es ist quasi eine staatliche Handreichung in den „over-stay“, und ich halte das nicht für richtig. Herzlichen Dank, das waren meine Schwerpunkte.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Strunden. Lange nicht mehr zu Gast war Herr Prof. Thym aus Konstanz. Ich glaube, Sie waren schon mehrere Tage nicht mehr hier. Bitte, Sie haben das Wort.

SV **Professor Dr. Daniel Thym, LL.M.** (Universität Konstanz): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zuerst einmal meinen Dank für die Einladung. Ich möchte mit zwei allgemeinen Bemerkungen starten. Erstens ist es zu begrüßen, dass die Richtlinien rechtzeitig umgesetzt werden. Doch es geht nicht nur um Rechtzeitigkeit. Zugleich

sollte man den Richtlinieninhalt würdigen, der nunmehr in das deutsche Recht aufgenommen wird. Hierbei erscheint mir ein Punkt besonders wichtig: die Ausweitung des Daueraufenthaltsrechts auf international Schutzberechtigte. Dies bedeutet konkret, dass sich zukünftig ein Afghane, der etwa in Italien als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wird, nach fünf Jahren in Deutschland niederlassen kann. Hierbei wird die Fünfjahresfrist so berechnet, dass der Zeitraum der Asylantragstellung mitgerechnet wird. Dies ist deshalb so positiv, weil dadurch das gesamteuropäische Asylsystem an Kohärenz gewinnt. Indirekt belegt die neue Regelung auch, dass die Dublin-II-Verordnung in erster Linie die Asylzuständigkeitsabgrenzung betrifft. Ein Asylberechtigter, der nach der Dublin-II-Verordnung etwa Italien zugeordnet wird, besitzt im Fall der Anerkennung nach fünf Jahren Freizügigkeit. Das finde ich gut, weil hierdurch Gesamtkohärenz im gesamteuropäischen Asylsystem eintritt.

Meine zweite Vorbemerkung betrifft die Rechtssicherheit. Es muss gelobt werden, dass der Gesetzgeber bemüht ist, das deutsche Aufenthaltsgesetz punktuell einfacher zu gestalten, weil gerade die Umsetzung von Richtlinien immer wieder dazu führt, dass Sonderregelungen für die Richtlinienumsetzung eingeführt werden. Das muss nicht sein. Das Gesetz sollte die zentralen Fragen regeln und die Einzelheiten der exekutiven Anwendung überlassen. Gewaltenteilung heißt auch, dass man der Verwaltung gewisse Freiräume belässt.

Dies führt mich zu zwei Vorschlägen des Bundesrates. Zum einen die Klarstellung in § 2 Abs. 3 AufenthG, dass der Bezug von Wohngeld unschädlich sei, sofern – und dieses „sofern“ ist wichtig – der Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist. Zum anderen die Ergänzung in § 4 Abs. 5 AufenthG, dass türkischen Staatsangehörigen aufgrund des Assoziationsrechts eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens fünf Jahren zu erteilen ist und dass diese Aufenthaltserlaubnis mit dem textlichen Hinweis „Daueraufenthaltsrecht“ zu versehen ist.

Beide Änderungsvorschläge ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und sind im Kern auf die Anwendung des Gesetzes gerichtet. Das heißt, man könnte der Rechtsprechung alternativ auch dadurch gerecht werden, dass man die Praxis anpasst anstatt das Gesetz zu ändern. Das zeigt das Beispiel der türkischen Staatsangehörigen, weil das BVerwG im Kern darauf abstellt, dass die betroffenen Personen es leichter haben sollen, beispielsweise eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz zu finden, wenn die Formulierung des Aufenthaltstitels belegt, dass sie ein Daueraufenthaltsrecht besitzen. Derartige Fragen muss man nicht im Gesetz regeln, sondern kann sie der Praxis überlassen. Dies wäre meine Empfehlung. Wir sollten davon absehen, das ohnehin bereits komplizierte AufenthG durch immer mehr Sonderregelungen noch komplizierter zu gestalten.

Sinnvoll erscheint mir persönlich ein weiterer Vorschlag des Bundesrates, und zwar die Ausweitung des § 18c AufenthG auf Arbeitnehmer mit einem Hochschulabschluss, die sich bereits im Inland aufhalten. Es mag sein, dass man einer Vielzahl der betroffenen Personen auch auf anderer Grundlage eine Aufenthaltserlaubnis erteilen könnte bzw. eventuell bestehende praktische Probleme dadurch abmildern kann, dass man auf eine nachträgliche Befristung im Fall von Arbeitslosigkeit verzichtet. Das ändert jedoch nichts daran, dass eine Ausweitung des § 18c AufenthG aus meiner Sicht eine konsequente Erweiterung desjenigen Ansatzes darstellt, den der Deutsche Bundestag im vergangenen Jahr bei der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie beschritt. Dieser Ansatz besagt, dass speziell Personen mit einem hohen Qualifikationsprofil einen erleichterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten sollen. In dieses Gesamtbild passt die Ausweitung des § 18c AufenthG auch dann, wenn sie in der Praxis vielleicht gar keinen allzu großen Anwendungsbereich hat. Man könnte sogar erwägen, in der Zukunft noch einen Schritt weiterzugehen, indem man die Bestimmung § 18c AufenthG auf Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung erstreckt.

Abschließend meine Gedanken zum Familiennachzug: Hier verbindet der Gesetzentwurf zwei punktuelle Erleichterungen mit einer Verschärfung. Die beiden Erleichterungen betreffen die generelle Erlaubnis der Erwerbstätigkeit sowie die Neugestaltung des Kindernachzugs, speziell in Fällen eines gemeinsamen Sorgerechts. Diese beiden Erleichterungen sind von zahlreichen NGOs begrüßt worden und ich kann mich diesem Lob nur anschließen. Hinzu tritt im Gesetzentwurf eine punktuelle Verschärfung, wenn für die Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen zukünftig „ausreichende“ anstelle von „einfachen“ Sprachkenntnissen gefordert werden. Als Juraprofessor ist für mich an dieser Regelung besonders wichtig, dass es in dem Fall des § 28 Abs. 2 AufenthG nicht um die Ersteinreise geht, sondern um eine Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bereits im Inland aufhalten. Hieraus folgt ganz konkret, dass auch ein Familienangehöriger, der aufgrund der Neuregelung eventuell keine Niederlassungserlaubnis erhält, weil er die Schwelle B1 nicht überwindet, nicht ausreisen muss. Im Gegenteil: er bleibt im Inland, hat aber weiterhin nur eine Aufenthaltserlaubnis, die aber auch einen Aufenthaltstitel darstellt. Das ist deshalb so wichtig, weil damit all die Rechtsargumente nicht greifen, die gewöhnlich gegen die umstrittenen Spracherfordernisse vor der Einreise erhoben werden. Wenn die Einreise von Spracherfordernissen abhängt, dann kann man aus Grundrechten inhaltliche Grenzen ableiten, die gerade auch das BVerwG im vergangenen September noch einmal bekräftigte. Das zielt auf Situationen, in denen das Zusammenleben von Ehegatten durch Sprachanfordernisse erschwert oder unmöglich gemacht wird. Das ist hier anders. Hier wird nicht das Zusammenleben unmöglich gemacht, sondern es geht nur um die Qualität des Aufenthaltstitels. Deswegen ist die

vorgeschlagene Neuregelung aus grundrechtlicher Perspektive unbedenklich. Der Gesetzgeber verfügt über einen Freiraum und mich persönlich überzeugen die Argumente, die vorgebracht wurden, dass im Sinne einer inhaltlichen Kohärenz des AufenthG eine Angleichung mit den allgemeinen Regelungen für die Niederlassungserlaubnis erfolgen sollte. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Thym. Last but not least Frau Dr. Tießler-Marenda vom Deutschen Caritasverband in Freiburg. Sie haben das Wort.

SV **Dr. Elke Tießler-Marenda** (Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg): Ich bedanke mich auch noch einmal für die Einladung und dass ich hier heute einige Aspekte, die uns an diesem Gesetzentwurf wichtig sind, vortragen kann. Ich versuche, mich kurzzufassen und nicht zu schnell zu reden. Wenn es zu schnell wird, unterbrechen Sie mich bitte.

Zur Lebensunterhaltssicherung: Ich wollte eigentlich auch etwas zur Frage sagen, ob das Wohngeld in den Katalog des § 2 AufenthG aufgenommen werden sollte, unter dem Aspekt, es sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt werden mit diesem Gesetzentwurf. Hier haben wir eine Rechtsunsicherheit, einen großen Unterschied zwischen der Rechtsunsicherheit bei den Teilhabeleistungen und dem Wohngeld, in der Praxis nicht erkennbar. Im Gegenteil, durch die Anwendungshinweise ist es in der Praxis so, dass, sobald Wohngeld in Anspruch genommen wird, der Lebensunterhalt als nicht gesichert gewertet wird, auch wenn ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stünden. Der Deutsche Caritasverband könnte sehr gut damit leben, wenn der § 2 AufenthG insgesamt überarbeitet und vereinfacht und damit die Arbeit vor Ort einfacher würde, wenn man sich tatsächlich bei der Lebensunterhaltssicherung auf die Sicherung des Existenzminimums beschränken würde und die Frage von darüber hinausgehenden, der Förderung von Kindern oder dem Wohnen geschuldeten Leistungen oder der Arbeitsmarktintegration wie im SGB II, all diese Leistungen von vornherein hier gar nicht berücksichtigt würden. Ich denke, dann hätten wir einiges an Rechtssicherheit gewonnen.

Zur Frage der Sprachkenntnisse von Ehegatten Deutscher bei der Niederlassungserlaubnis ist auch schon viel gesagt worden. Ich stimme Ihnen nicht ganz zu in der Schlussfolgerung, das Zusammenleben von ausländischen Ehegatten mit ihren deutschen würde hier nicht behindert. Sie können zunächst einreisen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, den das BVerwG vor Kurzem entschieden hat: Wenn es unzumutbar ist, schon vorher deutsche Kenntnisse zu erlangen, ist die Einreise möglich. Es ist im Regelfall zumutbar aber in Einzelfällen nicht, hier die entsprechenden Deutschkenntnisse zu erwerben. Ich halte es für schwierig, vom Ehegatten von Deutschen oder auch von Eltern von Deutschen zu verlangen, dass

sie sich mit einem niederen Aufenthaltstitel zufriedengeben könnten oder müssten, auch wenn ihr Aufenthalt als solcher dadurch nicht gefährdet ist. Da sind wir uns völlig einig. Ich denke, man kann diese Frage, was man von Deutschen erwarten und fordern kann, auch unter einem anderen Gesichtspunkt sehen. Ich kann von Deutschen erwarten, dass sie ihr Recht, die Familie so zu gestalten, wie sie das möchten – diese Idee ist grundgesetzlich geschützt – so wahrnehmen, wie sie das möchten, nämlich in Deutschland. Auch dann, wenn ein Familienangehöriger nicht dazu in der Lage ist, diese Deutschkenntnisse auf dem in Zukunft wahrscheinlich geforderten Niveau zu erwerben, und das mit einer Niederlassungserlaubnis.

Die Regelungen zum Kindernachzug, die relativ kurzfristig noch in den Gesetzesentwurf hineingekommen sind, werden im Grundsatz vom Deutschen Caritasverband äußerst positiv bewertet. Die Ungleichbehandlung von Kindern mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil macht in der Praxis große Probleme. Das zu beseitigen, ist sehr zu begrüßen. Wir würden es noch mehr begrüßen, wenn es hier, wie beim Kindernachzug ansonsten auch, nicht zu einer Soll-Regelung, sondern zu einem Anspruch käme.

Ein Kritikpunkt, der Teufel steckt bei Vereinfachungen im Detail: Das deutsche Recht ist häufig deswegen so kompliziert, nicht weil sich irgendwer boshafterweise denkt, wie mache ich es besonders kompliziert, sondern weil wir Einzelfallgerechtigkeit suchen. Wir haben im Moment eine Sonderregelung für Kinder von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, die nach der Richtlinie, auf der diese Regelungen beruhen, ihre Eltern begleiten oder ihnen nachziehen dürfen, ohne weitere Voraussetzung als dass sie die Kinder dieser Eltern sind. In Zukunft, wenn es bei dieser jetzt vorgeschlagenen Vereinfachung bleibt, müssen diese Kinder, wenn sie 16 oder 17 Jahre alt sind, deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, wenn sie nicht unmittelbar gemeinsam mit ihren Eltern, sondern nachträglich einreisen. Gründe, warum Jugendliche nachträglich einreisen, gibt es viele. Das kann z. B. sein, weil man eine Ausbildung in dem Land, wo man zuvor mit seinen Eltern lebte, oder das Schuljahr dort noch abschließen möchte. Durchaus sehr lobenswerte und eigentlich zu fördernde Lebenssachverhalte, die aber durch diese Regelung erschwert würden, weil sich diese Kinder entscheiden müssten, mache ich die Schule fertig und lerne in der Zeit noch ausreichend Deutsch, um nachher ausländerrechtlich nach Deutschland nachreisen zu dürfen, oder breche ich eventuell eine Ausbildung ab, um das nicht tun zu müssen. Ich denke, da sollte man noch einmal die Regelung, die auch von der Richtlinie gefordert wird, entsprechend, wie sie jetzt auch im Gesetz ist, wieder einfügen.

Ich nehme an, das ist auch der Kürze der Zeit geschuldet, dass die Privilegierungen für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge in diese Neuregelungen nicht alle Eingang gefunden haben. Bisher sind sie nicht aufgefordert, den Personen-

sorgenachweis zu erbringen. Durch diese Vereinheitlichung, wenn sie so wie sie ist stehenbleibt, würde das von ihnen auch gefordert. Für die Praxis, gerade bei allein reisenden, durch Kriegswirren getrennten Elternteilen und vergleichbaren Situationen, die Flüchtlingsfamilien besonders betreffen, ist es häufig nicht möglich, die neuen Anforderungen zu erfüllen. Auch da sollte man bei der geltenden Rechtslage bleiben.

Noch einen Satz zur Umsetzung der Richtlinien, um die es gehen soll: Die Richtlinie 2011/98 EU sieht vor, dass es eine Gleichbehandlung mit Blick auf die soziale Sicherheit geben soll. Was die Sozialleistungen angeht, ist das aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht vollumfänglich umgesetzt. Wir haben es nicht vollumfänglich geprüft, wir haben gleich bei der Familienleistung gefunden, dass es hier nicht vollumfänglich umgesetzt ist. Eingeschränkt werden darf, nach der Richtlinie nur bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis bis zu sechs Monaten haben, derzeit ist es eingeschränkt bei allen Ausländern mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Also auch bei solchen, die eine längere Aufenthaltserlaubnis haben. Ich denke, da sollte man sich an der Richtlinie orientieren und das noch entsprechend ändern. Wenn man dann schon bei der Umsetzung der Richtlinie ist, sollte man auch noch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Familienleistungen für Menschen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis umsetzen, dann hat man das auch gleich mit erledigt. Ich bedanke mich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Wir kommen nun zu der Fragerunde der zuständigen Berichterstatter. Herr Kollege Lach, Sie sind hier die Nummer eins, bitte formulieren und adressieren Sie, an welchen Sachverständigen Sie die Frage richten möchten.

Abg. **Günter Lach** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin nicht die Nummer eins, ich bin der Ersatzspieler der Nummer eins. Ich habe eine Frage zum Sprachniveau an Frau Loheide und Frau Dr. Tießler-Marenda. Sie haben in Ihren Stellungnahmen die geplante Anhebung des Sprachniveaus kritisiert. Herr Mazanke, ich wäre dankbar, wenn Sie noch einmal darlegen könnten, warum die Anhebung aus Ihrer Sicht sinnvoll ist. Von Herrn Strunden möchte ich noch einmal die fachliche Einschätzung wissen, die zur geplanten Regelung führt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Dann haben wir zunächst Frau Loheide, bitte.

SV **Maria Loheide** (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin): Wie im einführenden Statement schon gesagt, halten wir die Anhebung des Sprachniveaus nicht für angezeigt. Dabei spielt eine Rolle – Herr Prof. Thym hat das schon zum Ausdruck gebracht – dass zwar nicht das Zusammenleben der Ehepartner oder

der Familie im Grundsatz, aber dennoch der Status gefährdet ist. Man muss bedenken, dass ca. 50 % der Betroffenen die Prüfung für das Sprachniveau B1 nicht schaffen. Für die Verlängerung des Aufenthaltsstatus müssen jährlich die Sprachkenntnisse erneut nachgewiesen werden. Das bedeutet insgesamt einen ziemlichen Aufwand und zusätzliche Kosten für die Betroffenen. Daraus ergibt sich eine für das Zusammenleben nicht förderliche Situation: man hat zwar die Aufenthaltserlaubnis, aber nicht die Niederlassungszulassung. Deswegen sagen wir: Keine Anhebung des Sprachniveaus, sondern eher eine stärkere Förderung von Integrations- und von Sprachkursen und ein flächendeckenderes Angebot von Sprachkursen, sowie eine stärkere Motivation, die deutsche Sprache zu erlernen. Es ist nicht so, dass wir etwas gegen das Sprachniveau B1 haben, aber wir wollen nicht zu hohe Schwellen aufbauen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Als Nächste wurde Frau Dr. Tießler-Marenda gefragt, bitte.

SV **Dr. Elke Tießler-Marenda** (Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg): Da kann ich mich in weiten Teilen anschließen. Ich hatte das auch schon erwähnt, auf der einen Seite haben wir wohl keine Aufenthaltsgefährdung, aber für alle Beteiligten unnötige Bürokratie, wenn der Aufenthaltstitel jährlich verlängert werden muss für Menschen, die als Ehepartner oder Eltern von Deutschen dableiben. Von der praktischen Herangehensweise: Wozu dann jährlich dieser Aufwand? Unter integrationspolitischen Gesichtspunkten habe ich, wenn es um die Kinder geht, ja einen Deutsch sprechenden Elternteil, nämlich im Regelfall, wenn es sich um Ehegatten handelt, den deutschen Ehepartner. Es wurde das Beispiel gebracht: Es geht auch um Eltern von minderjährigen Deutschen ohne einen Deutsch sprechenden Ehepartner. Sicherlich wird es auch diese Fälle geben. Wir haben aber auch Beispiele vor Augen, wo Familien glücklich, zufrieden und auch sehr gut integriert hier leben, als Familiensprache z. B. Französisch gewählt haben und ein Partner nicht so gut Deutsch lernt. Das hindert die Kinder nicht daran, hier zur Schule zu gehen und hier zu studieren. Beispiele dafür gibt es. Diese Verknüpfung der Deutschkenntnisse von Erwachsenen mit den Chancen ihrer Kinder durch die Niederlassungserlaubnis erreichen zu wollen, halten wir familienpolitisch nicht für zielführend. Da sind wir ganz der Meinung wie das Diakonische Werk, da braucht man mehr Angebote in Schulen, auch für Eltern, gemeinsam mit den Kindern zu lernen. Gute Beispiele gibt es viele. Diese auszubauen würden wir für wesentlich sinnvoller halten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Mazanke, bitte.

SV **Engelhard Mazanke** (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Vielleicht sehe ich das zu sehr durch die Brille der Berliner Praxis. Wir haben, ohne dass ich das statistisch sauber belegen könnte, einmal wochenweise erfasst,

ca. 50 % des Familiennachzugs zu Deutschen sind im Sozialhilfebezug in dieser Stadt, nur für Berlin betrachtet. Wir stellen fest, dass zunehmend vor allen Dingen beim Familiennachzug von Ehegatten in der zweiten und dritten Wanderarbeitnehmergeneration die Frauen nachziehen und die Frauen, aus welchem Grund kann ich nicht nachvollziehen, es nicht schaffen, über die Hürde des Erwerbs von einfachen Sprachkenntnissen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu kommen. Das heißt, die bekommen gar keine Aufenthaltserlaubnis zum Nachzug als Ehegatten eines Deutschen. Sie wissen aber, dass es bei der Parallelvorschrift des § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG – Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen – auf keinerlei Sprachkenntnisse ankommt. Das heißt, die Betroffenen ziehen gänzlich ohne Sprachkenntnisse nach Deutschland. Wir haben des Weiteren die Situation, dass die Betroffenen hier ein deutsches Kind bekommen, über § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), d. h. der Ehegatte hat eine Niederlassungserlaubnis, ist acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet, das Kind wird deutsch. Das heißt, wir haben zumindest in Berlin eine große Zahl von Familien, die haben sich nicht Französisch als Familiensprache gewählt, die haben Türkisch oder Arabisch aus nackter Not oder aus Überzeugung als Familiensprache. Jetzt erteilen wir, auch wieder für Berlin als Kundenorientierung, mitnichten sofort erst einmal nur für ein Jahr einen Titel, sondern der Titel wird regelmäßig für drei Jahre erteilt. Gerade um Bürokratie zu sparen, aber auch um den Betroffenen das Ganze, auch von den Kosten her, zu erleichtern. Wir stellen wiederum fest – nach den drei Jahren bzw. wenn wir kontrollieren, wie erfolgreich war der Sprachkurs –, dass gerade diese Familiengruppe, wo die Frau zuhause bleibt, weil das Kind ja klein ist, es nicht schafft, auch nur einfache Sprachkenntnisse nach den drei Jahren zu haben und es auch nicht schafft, sich auch nur ansatzweise wirtschaftlich zu integrieren. Ich halte das für ein großes Integrationsproblem, weil, und das wissen wir in Berlin seit Jahrzehnten, an den Sprachkenntnissen der Mutter, ich betone der Mutter, das Integrationsschicksal des Kindes in Kita und Schule hängt. Wenn ich es nicht schaffe, die Mutter, bis das Kind drei Jahre alt ist, in ausreichende Sprachkenntnisse zu heben, habe ich ein Problem. Wir stellen fest, dass es ein sehr gutes Instrument in unserer Praxis ist, den Leuten die Niederlassungserlaubnis attraktiv zu machen. Die Leute wollen die Niederlassungserlaubnis aus verschiedenen Gründen, sie ist ein guter Titel. Ich komme über den § 8 Abs. 3 AufenthG und das Instrumentarium der Versagung selbstverständlich nicht weiter, weil ich der Mutter schlecht eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagen kann und will – die hat ein deutsches Kind. Deshalb ist das ein ganz wichtiges Instrumentarium in der Praxis. Es mag die Fälle geben, die Sie dargestellt haben, dass Betroffene gut Deutsch sprechen, sich eine Familiensprache wählen, die nicht Deutsch ist. Aber in der Berliner Praxis, vor allen Dingen in Neukölln und im Wedding, ist das leider die Ausnahme.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Zum Schluss bitte Herr Strunden.

SV Martin Strunden (Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden): Ich möchte für die Beurteilung, wie man dazu kommt, das anzuheben, noch einmal die Situation klar vor Augen stellen. Wir haben Personen, die eingereist sind im Wege des Familiennachzugs. Wir sind drei Jahre danach, und es geht um die Frage: Niederlassungserlaubnis ja oder nein? Es geht um eine Verfestigung, und es handelt sich um beispielsweise Ehepartner von deutschen Staatsangehörigen. In dieser Konstellation ist der Maßstab aus meiner Sicht eben nicht die Frage, welche Mühe es für die Person macht und wie viel Geld es die Person kostet. Der Maßstab sollte sein, Herr Mazanke, Sie haben es ausgesprochen plastisch geschildert: Welchen integrativen Maßstab oder welches integrative Interesse hat der Staat, hat unsere Gesellschaft? Da ist das Spracherfordernis auf dem Niveau B1 unstrittig wichtig, weil die Sprache völlig unstrittig das zentrale Mittel und der zentrale Motor für die integrative Arbeit ist. Ich bin dankbar für das Beispiel Frankreich oder französischsprachige Familien, denn ich glaube, Frankreich oder ein Blick nach Frankreich sind ein gutes Beispiel dafür, welchen Stellenwert die Sprache in einer Gesellschaft auch haben kann. Ich halte es für richtig, dass wir das Spracherfordernis hoch halten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Kollege Veit, bitte.

BE Rüdiger Veit (SPD): Ich möchte das Thema wechseln und zurück zur Frage „Wohngeld und andere Leistungen“ kommen. Wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie, Frau Loheide und Frau Dr. Tießler-Marenda, eindeutig ein Votum dafür abgegeben, das Wohngeld in den Katalog der nicht entgegenstehenden Leistungen einzubeziehen. Sie, Herr Strunden, haben gesagt: „Das finde ich nicht so richtig.“ Die beiden übrigen Sachverständigen haben sich nicht ausdrücklich dazu geäußert. Ich würde Sie deswegen auch gerne noch einmal fragen und möchte Ihre Anregung weiterverfolgen, wo Sie gesagt haben, es wäre eigentlich konsequenter, davon zu sprechen, dass nur die Sicherung des Existenzminimums erheblich ist. Dafür spricht schon die Frage, wie das sonst mit dem ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld, von Hartz IV ist. Es kann ja sein, dass jemand in der Spitze noch 50 Euro braucht, ansonsten aber praktisch durch Erwerbstätigkeit seinen Lebensunterhalt oder den der Familie bestreitet und nur, weil er vielleicht sechs Kinder hat, sowieso nicht klar kommt, sondern immer noch einen Anspruch hat. Deswegen wollte ich versuchen, die Überlegung umgekehrt anzustellen. Wären wir nicht besser beraten und das richte ich als Frage an alle, wenn wir statt der enumerativen Aufzählung dessen, was alles nicht erheblich ist, z. B. nur die reine Existenzsicherung in das Gesetz hineinschreiben würden, wenn die Existenz der Familie ausschließlich bspw. durch SGB II gesichert wird? Ist das nicht konsequenter und richtiger, weil da alles andere außen vor wäre?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Dr. Tießler-Marenda, bitte.

SV Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg): Da würden Sie unbedingt unsere Zustimmung bekommen. Ich denke, ich spreche da für die Betroffenen aber auch im Rahmen von Vereinfachung und Bürokratieabbau. Ich beneide Sie nicht, weil vorhin die Beispiele kamen, alles so ausrichten zu müssen, dass das Existenzminimum oder der Lebensunterhalt nach § 2 AufenthG gesichert sind. Ich versuche manchmal, unseren Mitarbeitern dabei zu helfen, die Gegenrechnung zu machen, das ist ein Horror. Von daher wäre es praktikabler und vor der Rechtsprechung des EuGH zur Lebensunterhaltssicherung im Rahmen der Familienzusammenführung auch sinnvoll, denn der nicht beneidenswerte Mitarbeiter muss ja nicht nur ausrechnen, wie ist es nach § 2 AufenthG, sondern er muss auch noch feststellen, habe ich hier die Rechtsprechung des EuGH anzuwenden oder nicht. Von daher wäre eine generelle Vereinfachung zu begrüßen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Thym, bitte.

SV Professor Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Vielen Dank! Ich hatte mich nur auf den Vorschlag des Bundesrates bezogen, der ja nicht besagt, das Wohngeld sei in den Katalog derjenigen Leistungen aufzunehmen, die überhaupt nicht schaden. Der Vorschlag besagt lediglich: Das Wohngeld schadet dann nicht, wenn der Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist. Diese abgestufte Mittellösung ist im Einklang ...

BE Rüdiger Veit (SPD): Wie ist das dann zu berechnen? Das kann ich mir gar nicht vorstellen.

SV Professor Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Herr Mazanke wird im Zweifelsfall die Praxis besser beschreiben können. Wenn ich es jedoch richtig verstanden habe, ergibt sich bislang aus den Verwaltungsvorschriften, dass im Falle des Bezugs von Wohngeld der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Das heißt, die Erteilungsvoraussetzung ist in diesem Fall nicht erfüllt. Eben diese Sicht der Dinge wurde zwischenzeitlich jedoch durch die Rechtsprechung des BVerwG überholt, welches die Meinung vertritt: tatsächlicher Bezug von Wohngeld führt nicht automatisch zum Versagen der Aufenthaltserlaubnis; wir müssen stattdessen berücksichtigen, wie der Lebensunterhalt aussieht. Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, eben diese Rechtsprechung zu kodifizieren: Bezug von Wohngeld bewirkt keinen automatischen Ausschluss, sondern heißt nur, dass geprüft werden muss, über wie viel Geld die betroffenen Leute anderweitig verfügen und ob dieses Einkommen ausreicht, um einen Lebensunterhalt zu sichern. Wie das dann im Einzelnen berechnet wird, da komme ich an meine Wissensgrenzen. Zu Ihrem Vorschlag, den Aufenthalt gänzlich vom Bezug des Wohngelds zu entkoppeln: Man könnte als Orientierung die europäischen Vorgaben nehmen, die Frau Dr. Tießler-

Marenda erwähnte. Es heißt in einschlägigen Richtlinien regelmäßig, dass feste und regelmäßige Einkünfte erforderlich sind, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistung des betreffenden Mitgliedstaats ausreichen müssen, um das Leben zu finanzieren. Eine ähnlich Formulierung könnte man in das deutsche Recht übernehmen. In einem solchen Fall käme vermutlich jedoch nicht grundlegend anderes heraus, als wir es momentan im AufenthG haben. Es ist auch nicht richtig, dass der EuGH den Mitgliedstaaten verboten hätte, in Umsetzung der Richtlinien eigene Vorgaben zu tätigen. Wenn man das Urteil *Chakroun*, das immer wieder herangezogen wird, genau liest, stellt man fest, dass der EuGH die Mitgliedstaaten zur eigenverantwortlichen Regelung anhält, hierbei jedoch Kohärenz und Plausibilität einfordert. Ganz konkret ging es in dem Urteil um eine niederländische Regelung, die besagte, dass beim Familiennachzug 120 % des Lohnniveaus des Mindestlohnes nachzuweisen ist. Das heißt, die Niederländer hatten mehr gefordert, als sie von eigenen Staatsangehörigen verlangten. Das hat der EuGH gekippt. Hieraus folgt jedoch nicht, wie häufig argumentiert wird, dass die deutsche Regelung europarechtswidrig sei. Das ist nicht der Fall. Der EuGH hat eine sehr weitgehende niederländische Regelung gekippt und ansonsten betont, dass die Mitgliedstaaten Freiräume bewahren.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Strunden, bitte.

SV **Martin Strunden** (Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden): Herr Thym hat alles schon ausgeführt. Ich kann es aber noch einmal deutlicher machen. Ich glaube, es kommt auf die Frage an: Welchen Charakter hat die staatliche Leistung, die gewährt wird, ist sie fördernd oder existenzsichernd? Beim Bildungs- und Teilhabepaket ist es völlig klar: Das ist ein förderndes Instrument, das nicht der Existenzsicherung dient, sondern das bestimmte kultur- und bildungspolitische Erfolge unterstützen soll. Beim Wohngeld ist es so: Das Wohngeld hat sicherlich viele gesetzgeberische Motive, Segregationsvermeidung o. Ä. Es hat aber auch existenzsichernden Charakter, das ist hier in der Anhörung auch gesagt worden – der Begriff lautet „die entscheidende Lücke“. In dem Moment, wo das Wohngeld einen existenzsichernden Charakter hat, ist es aus meiner Sicht logischerweise ordnungspolitisch im Aufenthaltsrecht zu berücksichtigen, so dass es bei der Berechnung oder der Frage, ob jemand seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann, zu betrachten ist und ist damit im ausländerrechtlichen Sinne schädlich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Mazanke, bitte.

SV **Engelhard Mazanke** (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Was die Regelung vor der Entscheidung des BVerwG, die hier genannt wurde, die Regelung der Verwaltungsvorschrift, so schwierig macht, ist, dass tatsächlich darauf abgestellt wurde, ob die Betroffenen tatsächlich Wohngeld

beziehen und nicht beanspruchen können, wie das sonst so ist. Wenn ich den Lebensunterhalt von öffentlichen Leistungen berechne, dann ist es mir egal, ob der Betroffene Kindergeld bezieht. Er kann es beanspruchen und deshalb berechne ich es zu seinen Gunsten. Das tue ich beim Wohngeld nicht, beim Bezug war das eine andere Konstruktion. Ich kann aus der Praxis sagen, wir kannten diese Vorschrift der Verwaltungsvorschrift auch. Wir hätten sie gerne angewandt, nur hat bei uns niemand vorgetragen, dass er Wohngeld bezieht. Dadurch, dass wir es nicht berechnet haben im Lebensunterhalt, war das auch nie ein Problem. Ob andere Bundesländer das anders gemacht haben, weiß ich nicht. Was die Berechnung dieser einzelnen öffentlichen Mittel angeht: Der § 2 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AufenthG ist ja nicht so ganz klar formuliert. Sie müssen sich das so vorstellen, dass jeder öffentliche Mittelbezug, der da im Satz 2 AufenthG genannt ist, im Prinzip wie Einkommen zur Anrechnung kommt. Das ist dann immer einfach zu rechnen. Da müssen Ihnen die Sachbearbeiter nicht leidtun, weil wir dafür entsprechende Excel-Programme haben, wo es fixe Beträge gibt. Das Kindergeld für ein Kind ist pro Monat Betrag X. Wenn meine Ehefrau nachzieht, weiß ich, sie geht in die und die Steuerklasse, bei einem Bezieher ist das die Summe Steuer Y. Das kann ich schnell, schlank und gerichtsfest rechnen. Schwierig wird es immer dort, wo ich den Katalog für Leistungen öffne, die extrem von der familiären und schulischen Situation abhängen. Ich bin kein Experte des BKKG, ich habe mir nur den § 6b und die entsprechenden Ausführungsvorschriften einmal durchgelesen, z. B. die von Nordrhein-Westfalen, das sind ungefähr 150 Seiten. Da kommt es darauf an: Möchte das Kind Schulesse, welchen Verein besucht das Kind, in welcher Sportart, mit welchen Zuschüssen, zu welcher Schule geht das Kind, braucht es ein Lineal, oder kann es das vom großen Bruder bekommen? Wenn ich das als Ausländerbehörde in 30 Minuten rechne, kann ich mir kein Excel-Programm ausdenken, weil ich im Prinzip im Familiennachzug die Eltern fragen muss: Möchte Ihr Kind Fußball spielen, Segeln, Judo oder gar keinen Sport betreiben, oder Schach? Das geht nicht. Wenn man so etwas möchte, dann wäre es möglicherweise eine Idee, wobei ich das auch kritisch sehe, dass man, wie der Bundesrat das sagt, wie beim Wohngeld schreibt: Dann sollen die Betroffenen dieses Geld beziehen, aber es soll bitte nicht als Einkommen zur Anrechnung kommen. Das wäre ein Kompromiss, aber ich finde das vor dem Hintergrund der Komplexität der Regelung auch nicht gut.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Loheide, bitte.

SV **Maria Loheide** (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin): Es ist schon einiges gesagt worden, und ich kann mich Frau Dr. Tießler-Marenda anschließen und den Ausführungen von Herrn Mazanke bezüglich des Bildungs- und Teilhabepakets. Es macht deutlich, wie kompliziert die Regelungen und Berechnungen sind. Wir halten die Koppelung an Hartz IV insgesamt nicht für zielführend

und würden uns auch eine eigene ausländerrechtliche Regelung für die Lebensunterhaltssicherung wünschen.

BE Rüdiger Veit (SPD): Ich wollte noch einmal versuchen, Sie mit folgender Überlegung vertraut zu machen: Es ist doch extrem kompliziert und führt auch zu ungerechten Ergebnissen, wenn Sie, anders als in so einer Variation wie es der Bundesrat bzw. Frau Dr. Tießler-Marenda vorschlagen, eine andere Rechnung anstellen. Es kann doch sein, dass z. B. ein Familienvater, nach dem holländischen Beispiel waren es 120 %, des Mindestlohns verdient, weil aber die Familie Kinder hat, in jedem Fall immer noch Anspruch auf ergänzende Hilfe und Unterstützung nach Hartz IV hat. Wollen Sie dem auch sagen, er bekomme keine Aufenthaltserlaubnis?

SV Engelhard Mazanke (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Im Regelfall ist der Vater oder die Mutter oder beide sog. stammberechtig. Die haben sowieso einen Titel. Wenn es um den Kindernachzug aus dem Ausland geht, dann spielt das eine Rolle, das ist korrekt. Nur, das Kindergeld und der Kinderzuschlag kommen voll zur Anrechnung. Auf was ich auch noch hinweisen möchte: Es ist gesagt worden „spitz rechnen“. Wir haben – das hat glaube ich jede große Ausländerbehörde – eine Bagatellgrenze. Ich würde nie im Leben bei 10 oder 20 Euro, die fehlen, zu einer Versagung kommen. Ich habe die rechtliche Möglichkeit, das über § 5 Abs. 1 AufenthG (Regel-Ausnahme-Verhältnis) zu heilen. Das, was Sie sagen, Herr Abg. Veit, dieses Modell: ich lasse einen Kindernachzug eines Kindes aus dem Ausland gar nicht zu, weil 50 oder 80 Euro fehlen, dieser Fall kommt extrem selten vor, bei 40 Euro mit Sicherheit gar nicht. Ich sehe da in der Praxis tatsächlich nicht das Problem. Natürlich kann man das politisch anders regeln. Man kann auf den Lebensunterhalt auch gänzlich verzichten. Ob das integrativ sinnvoll ist, das ist eine politische Frage.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kollegin Piltz, bitte.

Abg. **Gisela Piltz** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst im Namen meiner Fraktion den angebrachten Dank, diesmal vor allem an die *Damen* und Herren Sachverständigen. So gesehen ist die Anhörung heute eine positive Ausnahme. Im Auftrag meiner Fraktion darf ich zwei Fragen an Sie, Herr Prof. Thym, stellen. Zum einen werten Sie in Ihrer Stellungnahme den Änderungsantrag des Bundesrates. Zum Zweiten ist es auch so, dass der Bundesrat vorschlägt, die Integrationskursverordnung in § 4 Abs. 3 zu ändern. Hier geht es insbesondere um die Anhebung des Sprachniveaus. Da würde ich von Ihnen gerne wissen, wie Sie diesen Änderungsvorschlag bewerten? Der Bundesrat sagt ja, dass damit die Bildungschancen von Kindern aus Migrantenfamilien deutlich verbessert werden könnten. Teilen Sie diese Meinung oder bewerten Sie anders?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Thym, bitte.

SV **Professor Dr. Daniel Thym, LL.M.** (Universität Konstanz): Zum § 18c AufenthG hatte ich mündlich schon kurz Stellung bezogen und im Wesentlichen dargelegt, dass es erstens Situationen geben kann, in denen die Ausweitung des § 18c AufenthG auf Personen, die sich bereits im Inland aufhalten, eine gewisse Besserstellung darstellen kann. Ich hatte aber erwähnt, dass der praktische Bedarf unter Umständen reduziert ist, weil man eben dieses Ergebnis teilweise auf anderer Grundlage regeln könnte. Zweitens – und das war der Hauptgrund für meine Unterstützung – fand ich persönlich jedoch, dass die neue Regelung sehr gut in den Gesamtansatz passt, den der Deutsche Bundestag im vergangenen Jahr bei der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie verfolgte. Der bestand darin, das deutsche Ausländerrecht so auszugestalten, dass in der Zukunft vermehrt ausländische Fachkräfte gewonnen werden können. Ich fand, dass die Ausweitung des § 18c AufenthG auf Personen, die sich bereits im Inland aufhalten, sehr gut in dieses Gesamtkonzept passt. Drittens hatte ich angeregt, dass man in der Zukunft darüber nachdenken könnte – so man es politisch will – die Bestimmung nicht auf Personen zu beschränken, die einen Hochschulabschluss haben. Man könnte vielmehr darüber nachdenken, auch Personen mit einer qualifizierten Ausbildung ebenfalls unter die Regelung zu fassen, also z. B. Fachkräfte, die für den deutschen Arbeitsmarkt attraktiv sind. Man könnte hierbei etwa an die Neuregelung andocken, die momentan im Bundesrat diskutiert wird, nämlich die Änderung der Beschäftigungsverordnung, wo im neugefassten § 6 die Öffnung des Arbeitsmarktes für qualifizierte Ausbildungsberufe erleichtert werden soll. Hierbei geht es konkret um Ausbildungsberufe, für die die Bundesagentur einen Mangel auf dem deutschen Arbeitsmarkt festgestellt hat. All dies passiert momentan unterhalb der Gesetzesebene, ist aber dennoch eine sehr wichtige Entwicklung, an die man sich ggfls. auf der Gesetzesebene im Rahmen des § 18c AufenthG andocken könnte.

Die zweite Frage betrifft die Integrationskursverordnung, konkret also die Nr. 7 des Vorschlags des Bundesrates: Ich hatte mir notiert, dass es um Personen geht, die eine Teilnahmepflicht unterhalb des B1-Niveaus erhalten. Ich muss gestehen, dass ich die Frage hierzu in der Kürze nicht beantworten kann, zumal es eine detaillierte Regelung ist.. Herr Mazanke nickt; vielleicht kann man die Frage an ihn weitergeben.

Abg. **Gisela Piltz** (FDP): Wir wären damit zufrieden, wenn wir dies später erörtern könnten.

SV **Engelhard Mazanke** (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Ich würde dazu gerne etwas sagen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Bitte, machen Sie das.

SV **Engelhard Mazanke** (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Diesen Vorschlag versteht man besser, wenn man sich den § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ansieht. Das ist die Möglichkeit für die Ausländerbehörde, jemanden zu einem Integrationskurs zu verpflichten, wenn er als besonders integrationsbedürftig angesehen wird. Das heißt, es geht nicht um Personen, die neu einreisen, z. B. im Rahmen des Familiennachzugs, sondern bei denen die Ausländerbehörde anlassbezogen, z. B. bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sagt: Diese Person könnte eigentlich noch Hilfe zur Integration gebrauchen, die verpflichte ich jetzt zu einem Integrationskurs. Ich kann es nicht für Personen tun, die schon einmal die Chance auf einen Integrationskurs hatten und teilgenommen haben, mit welchem Erfolg auch immer. Es gibt allerdings auch immer wieder Personengruppen, wo ich feststelle, die waren gar nicht in der Integrationskursverpflichtung, haben es aber nicht geschafft, z. B. mangels Sprachkenntnissen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die rechtliche Regelung sagt: Für diese Frage der besonderen Integrationsbedürftigkeit gibt es als Auslegungshilfe den bewussten § 4 Abs. 3 IntV. Der definiert, wann die Ausländerbehörde davon auszugehen hat, dass der Betroffene besonderes integrationsbedürftig ist. Da steht deshalb im Moment drin: Die Ausländerbehörde hat im Regelfall davon auszugehen, wenn es nur einfache oder keine Sprachkenntnisse gibt. Wenn die einfachen Sprachkenntnisse fehlen, dann ist jemand doch besonders integrationsbedürftig. Der Bundesrat schlägt jetzt vor, dass man dieses Sprachniveau anhebt. Mit der Folge, ich könnte auch jemanden, der vielleicht durchaus gute einfache mündliche und schriftliche, aber keine ausreichenden Sprachkenntnisse hat, zu diesem Integrationskurs veranlassen, ihn verpflichten. Pflicht klingt immer so restriktiv. In der Praxis ist es so, dass wir sehr viele Ausländer haben, gerade jüngere, auch Frauen oder Mütter, die sich durchaus den Integrationskurs wünschen, die auf anderen Kanälen, z. B. über die Duldung zu einem humanitären Titel gekommen sind, die sagen: Verpflichtet mich doch bitte, dann zahle ich nämlich nichts für den Integrationskurs. Ansonsten muss ich mir den selber leisten. Deshalb ist das ein Instrument, was ich grundsätzlich für ganz sinnvoll halte.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Danke! Ich hätte direkt eine Nachfrage, was die unerlaubte Einreise bzw. den Zwang nur Integration angeht. Hier in diesem Fall die Frage an Frau Loheide und Frau Tießler-Marenda. Was sind wirklich die Kriterien? Ich kenne diesen Katalog nicht, der eben hier genannt wurde, aber es wäre doch schon wichtig, hier einfach nach Alternativen zu fragen, denn eine Integration unter Zwang stelle ich mir nicht besonders erfolgreich vor. Dazu sollen sich aber die Sachverständigen äußern. Dann hätte ich noch zum Punkt Kindernachzug eine Nachfrage, auch an die Bundesregierung. Mich hat es gewundert, dass hier – natürlich begrüßen wir auch, dass in Bezug auf Länder, die kein geteiltes

Sorgerecht kennen, diese Erleichterungen vorgenommen werden. Aber wenn ich das richtig sehe, sind Flüchtlinge hier überhaupt nicht genannt. Ist es jetzt ein Fehler oder ein Zufall? Vielleicht kann das auch die Bundesregierung kurz klarstellen – das wäre eine Verschärfung für die Flüchtlinge, was den Kindernachzug angeht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Papiere, die sie bringen sollen – wir wissen ja, wie es in den Ländern meistens aussieht, woher sie flüchten, und dass das nicht ganz einfach sein wird. Außerdem würde ich auch noch einmal ganz gerne eine Stellungnahme von Frau Loheide und Frau Tießler-Marenda haben. Mein nächster Punkt wäre: unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Das ist natürlich keine Frage. Zu begrüßen ist, dass Familienangehörige, die nachziehen, diese Arbeit bekommen, aber warum oder wie schätzen Sie das ein, dass beispielsweise Asylsuchende und Anerkannte bzw. Geduldete eben nach wie vor nicht sofort arbeiten dürfen, also nach dem Motto „Wer hier lebt, soll auch hier arbeiten dürfen.“ Da hätte ich ebenfalls gerne von den beiden Sachverständigen noch einmal eine Antwort.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Loheide, bitte.

SV **Maria Loheide** (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin): Ich bleibe erst einmal bei Ihrer ersten Frage bezüglich der Verpflichtung bei besonderer Integrationsbedürftigkeit und der Verpflichtung zum Integrationskurs. Herr Mazanke hat jetzt noch einen Aspekt genannt, den ich durchaus auch interessant finde. Trotzdem stellt sich die Frage, die Sie selber gerade auch ansprechen: Bislang wurde die Verpflichtung ausgesprochen, wenn das einfachste Niveau fehlte. Nun ist aber das Niveau B1 gefordert, wie wir eben schon festgestellt hatten. Die stellt eine ziemlich hohe Hürde dar, an der immer wieder viele Betroffene scheitern. Da sehen wir schon ein Problem, dass durch diese Anhebung des Niveaus – ich sage mal von unterhalb A1 auf B1 – möglicherweise eine Verpflichtung viel, viel häufiger ausgesprochen werden müsste. Da ist zu prüfen, was das tatsächlich auslöst. Der Nachteil – das hatten wir gerade schon einmal deutlich gemacht – ist, dass es sich um einen wiederkehrenden Prozess handelt, dass es immer wieder Kosten verursacht, dass es ein Aufwand ist. Das Niveau letztendlich nicht zu schaffen, hat auch immer mit dem Gefühl zu tun, zu versagen. Man kann jetzt sagen, dass das motiviert. Aber ich meine, dass Zwang nicht der richtige Weg ist, sondern eher sollte geprüft werden, welche motivierenden Instrumente es gibt, um dann den Spracherwerb und die Integration zu erreichen. Da gibt es in der Tat eine Menge – gerade auch aus unserem Kontext – soziale Arbeit, wo wir mit viel Bemühungen und flächendeckenden Angeboten auch noch viel mehr erreichen können. Vielleicht erst einmal nur zu der Frage, weil dazu ja auch Frau Dr. Tießler-Marenda gefragt war.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Dr. Tießler-Marenda, Sie haben das Wort.

SV Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg): Die Frage nach den Sprachkenntnissen und der Integrationskursverordnung ist eine sehr zweischneidige Sache. Auf der einen Seite: Natürlich ist Zwang nicht unbedingt integrationsfördernd. Wir haben aus den Beratungsstellen aber auch durchaus die Rückmeldungen, dass wir nicht auch einen Weg finden können, verpflichtet zu werden, weil Zwang natürlich nicht unbedingt integrationsfördernd ist. Wir haben aus den Beratungsstellen durchaus auch die Rückmeldungen, dass wir nicht auch einen Weg finden können, weil es eben schneller geht, wenn man schon als im Land befindlicher Ausländer oder EU-Bürger nicht darauf warten muss, bis es freie Plätze gibt. Die Verpflichteten sind da vorrangig und wegen der Kostenfrage – es gibt durchaus ein Eigeninteresse vieler Lernwilliger an dieser Verpflichtung. Was das Niveau angeht: Ich lese es so, dass es Menschen sind, die erst A1 erreicht haben, denn wenn sie schon B1 hätten, wäre der Integrationskurs ja sinnlos, denn der soll ja auch nur zu B1 führen. Ich bin da ein wenig hin- und hergerissen, was das angeht. Man sollte sich das auch noch einmal genauer ansehen, was das evtl. noch für Weiterungen hat, über das Gewünschte sozusagen hinaus. Wenn man schon einmal dabei ist, sollte man auch noch einmal gucken, wie das mit an allein eingereisten Jugendlichen ist, die noch schulpflichtig sind, denn die haben zum Teil auch ein großes Interesse, schulbegleitend an einem Integrationskurs teilzunehmen und werden regelmäßig mit dem Hinweis, dass sie nicht verpflichtet werden können und damit auch nicht berechtigt sind, abgewiesen. Wenn man da noch einmal herangeht, sollte man sich diesen Gesichtspunkt noch einmal anschauen, wenn es um die Förderung von jungen Menschen gehen soll. Zur Frage des Kindernachzugs hatte ich vorhin schon etwas gesagt. Ich lese den jetzigen Vorschlag so, dass tatsächlich die Privilegierung für die Kinder von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen entfällt, weil eben allgemein nur noch auf Aufenthaltstitel Bezug genommen wird und es lediglich für die Frage der Einreise nach drei Monaten die Sonderregelung noch gibt, aber eben nicht die bisherige Ausnahme auf die Personensorge bei den Eltern oder bei einem alleinstehenden Elternteil.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Loheide, wollten Sie noch etwas ergänzen?

SV Maria Loheide (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin): Es wurde noch einmal die Frage zum Arbeitsmarkt gestellt. Da haben wir eine gemeinsame Position: die Diakonie und alle anderen Verbände der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Zu dem aktuellen Entwurf der Beschäftigungsordnung haben sich die Verbände geäußert und sich generell gegen ein Arbeitsverbot und einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang ausgesprochen. Sie haben auch für Asylsuchende und Geduldete gefordert, eine sofortige Erwerbstätigkeit zu gestatten. Die erzwungene Hilfsbedürftigkeit wird von den Betroffenen

als sehr belastend und unwürdig erlebt und widerspricht auch dem Prinzip der Vermeidung der Belastung öffentlicher Kassen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Kollege Kilic, bitte.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ich möchte noch kurz klarstellen. Es fällt eben auf, dass alles im Gesetzestext begründet wird, nur dieser eine Punkt nicht, betreffend den Kindernachzug und die Flüchtlinge, also die Punkte, die ich eben abgefragt habe. Vielleicht kann Herr Dr. Schröder was dazu sagen?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr PSt Dr. Schröder, bitte.

PSt **Dr. Ole Schröder** (BMI): Der Nachweis der Sorgeberechtigung ist jetzt klar gestellt worden. Alles Weitere kann Herr Klos ausführen.

MinR **Christian Klos** (BMI): Vielen Dank! Es gibt natürlich zwei Privilegierungen, die hier in Betracht kommen. Einmal die ausdrückliche, nämlich dahingehend, dass eben Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte nicht den Sprachnachweis erbringen müssen. Diese Privilegierung bleibt ja auch explizit erhalten. Darauf beziehen Sie sich wahrscheinlich jetzt nicht, sondern auf die Frage des Nachweises der Personensorgeberechtigung. Hier muss man natürlich sehen, dass auch bei Flüchtlingen Kindeswohlüberlegungen durchaus angestellt werden können und die vermeintliche Privilegierung, wie sie benannt wird, auch aus dem jetzigen Wortlaut nicht unmittelbar abgeleitet werden kann. Insoweit kann ich sagen, es geht der Wortlaut klarer in die Richtung, dass diese Sorgeberechtigung nachgewiesen werden muss. Gleichwohl kommt man, falls sich das als unmöglich erweist, über die Härtefallregelung immer wieder auch zu einer Zuzugsentscheidung.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Danke! Herr Kollege Kilic, bitte.

BE **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Frau Dr. Tießler-Marenda, ich frage Sie mal, ob Sie auch die Ausführungen von Herrn Mazanke so verstanden haben, dass Englisch oder Französisch als Muttersprache nicht unbedingt schädlich sind, wenn es aber Türkisch oder Arabisch sind, das gefährlich ist – so ähnlich wie auch Thilo Sarrazin angemahnt hatte –, ob es dann in der Praxis vorkommt, dass der Gesetzgeber unbedingt eine bestimmte Gruppe im Visier hat und nicht unbedingt objektive Rahmenbedingungen setzen möchte. Herr Mazanke, Sie haben viele rechtliche Ausführungen gemacht und auch das Beispiel der Türken in Neukölln genannt: Schmerzt es Sie vielleicht, dass diese Regelung, was diese Sprachkenntnisse für Niederlassungserlaubnis betrifft, für die assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen nicht anwendbar ist, weil das Assoziationsrecht (Zusatzprotokoll zu Art. 41 ARB 1/80 besagt, dass sowohl

Dienstleistungsfreiheit aber auch Niederlassungsgenehmigung der assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen nicht verschlechtert werden dürfen und daher wäre das für Ihre Beispielgruppe nicht anwendbar. Was sagen Sie dazu, oder ändern Sie Ihre rechtliche Auffassung auf diesem Gebiet? Eine weitere Frage an Frau Dr. Tießler-Marenda. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie geschrieben, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich der Familienleistungen die Richtlinie sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht richtig umsetzt, insbesondere was das Bundesverfassungsgerichtsurteil betrifft. Können Sie das für uns ein bisschen konkretisieren? Ich würde darum bitten. Frau Loheide hat in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass mit den Änderungen des § 25a AufenthG unbegleitete Minderjährige benachteiligt wären, weil sie ihre Anträge nicht selbst stellen. Können Sie vielleicht dazu noch etwas sagen? Sehen Sie das auch so? Eine Frage an Herrn Strunden und an Herrn Prof. Dr. Thym. Der Bundesrat hat ja empfohlen, Assoziationsrechte türkischer Staatsangehöriger so umzusetzen, wie das auch das Bundesverwaltungsgericht letztes Jahr entschieden hat, dass diese dann die deklaratorische Aufenthaltsgenehmigung, aber mindestens auf fünf Jahre als unbefristete Aufenthaltsgenehmigung bekommen. Wie würden Sie denn diese Empfehlung aus Ihrer Landessicht verteidigen? Herr Prof. Dr. Thym hat gemeint, dass diese positive Entwicklung nicht unbedingt in die Gesetzgebung einfließen muss. Man könnte das der Praxis überlassen, um das Gesetz zu vereinfachen. Würden Sie auch die Ausweisungsvorschriften im Aufenthaltsgesetz streichen, um dieses Gesetz einfacher zu machen, weil es dazu viel mehr höchstrichterliche Urteile als zu diesem Kontext gibt? Seit 30 Jahren gibt es Urteile vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die dermaßen konkretisiert bis ins Detail geregelt sind. Würden Sie auch dort eine Streichung bevorzugen oder ändern Sie plötzlich Ihre Meinung dazu? Das würde mich sehr, sehr interessieren. Sie schreiben ja in Ihrer Stellungnahme, dass Sie sich dann durch eine Zusammenlegung oder Anpassung der Erteilungsvoraussetzungen für vergleichbare Rechtsgrundlagen eine gewisse Vereinfachung vorstellen könnten, wie etwa im Bereich der Wirtschaftsmigration. Können Sie das ein bisschen konkretisieren, damit die Bundesregierung vielleicht auch ihre eigene Meinung dort ändert? Danke!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Dr. Tießler-Marenda, bitte.

SV **Dr. Elke Tießler-Marenda** (Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg): Ich werde jetzt natürlich nichts zu den Ausführungen meiner Mitsachverständigen sagen. Sie haben es selber erwähnt, politische Ziele werden mit Gesetzesänderungen nicht immer voll umfänglich erreicht. Ich vermute auch, dass die Zielgruppe „Integration“ in Teilen sagen wird, was man mit der Niederlassungserlaubnis will: „Ich wachse ja sowieso in das Assoziationsrecht hinein, das mir ein noch besseres dauerndes Aufenthaltsrecht gibt.“ Aber darüber lässt sich nur spekulieren, inwieweit Betroffene so oder so reagieren werden. Ich hatte eigentlich

mit meinem Beispiel eher die Frage im Blick, wie Familien ihre Lebensweise selbstbestimmt gestalten und zwar völlig unabhängig davon, welche Familiensprache gesprochen wird. Zur Frage der Familienleistungen. Ich hatte es in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt: Die Verordnung sieht vor, dass es eine Gleichbehandlung im sozialen System gibt, ausgenommen werden dürfen Personen, die noch nicht sechs Monate gearbeitet haben und aktuell nicht arbeiten. Personen, die aktuell arbeiten, dürfen nicht ausgenommen werden, und dann gibt es noch die Sonderregelungen bei Familienleistungen, dass Personen ausgenommen werden dürfen, die zwar arbeiten, aber eben nur eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate haben, die im Bereich von kurzfristiger Beschäftigung durchaus denkbar ist. Die aktuelle Regelung, die wir im deutschen Bundeskindergeldgesetz, Elterngeldgesetz etc. haben, sieht aber vor, dass alle Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung in Deutschland haben, sofern diese befristet ist, auch auf drei Jahre oder auf ein Jahr befristet sein kann (der berühmte Spezialitätenkoch mit seinem knapp einen Jahr Befristung, früher mal Haushaltshilfen, die mittlerweile alle aus EU-Staaten kommen und für die deswegen die Befristung nicht mehr relevant ist, aber um einige Beispiele zu nennen) war die Befristung früher, wenn ich mich recht erinnere, zwei oder drei Jahre. Es gibt durchaus auch Beschäftigte, die eine längere Befristung als sechs Monate haben, um nicht zu sagen, dass das sogar die Regel ist. Diese sind aber aktuell ausgenommen, und es ist in meinen Augen schlicht und ergreifend richtlinienwidrig, und da sollte man nachbessern. Dann war da eben der Vorschlag des Deutschen Caritasverbandes. Wenn man schon einmal dabei ist, sich die Familienleistungen anzusehen, dann brauche ich nicht mehr zu diskutieren, ob die humanitären Aufenthaltstitel, die jetzt ausgenommen sind und wo wir die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben, dass das so nicht bleiben kann, wenn ich schon einmal dabei bin, muss ich schon gar nicht mehr sehen, ist die Richtlinie wirklich auf alle anzuwenden, denn die Richtlinie hat ja Ausnahmen für Schutzberechtigte, sondern dann ändere ich es eben gleich komplett und sage: Auf der einen Seite setze ich die Richtlinie um, auf der anderen Seite setze ich Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen um, die ja zu der momentanen Regelung gesagt haben, dass ich einen Arbeitsplatz haben muss oder Arbeitslosengeld I-Bezieher sein muss, der Ehepartner selber alleine reicht nicht, so dass das ein Verstoß gegen Art. 3 GG ist und deswegen geändert werden muss. Das wäre einfach nur einmal der Vorschlag, daran zu gehen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Mazanke, bitte.

SV Engelhard Mazanke (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Vielleicht vorweg zu Ihrer Frage, ob es mich schmerzt. Es tut mir leid, wenn ich diesen Eindruck bei Ihnen erweckt habe, was die Sprachbeispiele angeht. Was mich wirklich schmerzt, ist, in der behördlichen Praxis Kinder zu sehen, die mangels

Sprachkenntnissen schon in der Grundschule nach meiner Kenntnis große, große Schwierigkeiten haben, aufzuschließen. Das schmerzt mich. Es schmerzt mich unabhängig von der Staatsangehörigkeit und von der Muttersprache. Wenn ich gesagt haben sollte, dass Türken und Araber im Wedding und in Neukölln besonders betroffen sind, tut es mir leid. Ich wollte einfach nur von diesen zwei Bezirken sprechen bzw. drei Bezirken, weil das in der Tat die Teilbezirke sind, in denen nach meiner Kenntnis und nach meiner Wahrnehmung auch in Berlin die größten integrativen Probleme bestehen. Es ist wirklich ganz klar. Ich wollte hier keine Sprachgruppe herausgreifen und auch nicht diskriminieren, weder im Positiven noch im Negativen. Was die Frage des Art. 41 ARB 1/80 angeht und die Stand-Still-Klausel, die Sie angesprochen haben, würde ich ganz gerne an Herrn Prof. Dr. Thym verweisen. Ich sehe erst einmal, ohne allzu kundig zu sein, keine Probleme mit dem neuen § 28 Abs. 2, aber ich kann es offen gestanden gar nicht wirklich einschätzen. Ich habe mir über diese Frage offen gestanden noch keine Gedanken gemacht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Loheide, bitte. Sie waren nicht gefragt? Herr Strunden, bitte.

SV **Martin Strunden** (Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden): Zu Ihrer Frage aus der Länderperspektive und zu der Umsetzung der assoziationsrechtlichen Fragen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Ich bin da gar nicht hinterher. Ich glaube, Sie treffen bei mir nicht die klassische Länderperspektive. Ich denke, dass das nicht unbedingt umgesetzt werden muss. Ich denke, dass sich das auch durchaus in der Verwaltung der Praxis realisieren lässt. Da bin ich gar nicht so hinterher. Wenn ich das darf, würde ich aber gerne noch auf eine Frage von Frau Piltz Bezug nehmen und zwar zum § 18c. Arbeitssuche aus dem Inland, wo ich auch noch, um Ihnen das einfach zu verdeutlichen, ein praktisches Beispiel nennen möchte: In Dresden gab es einen Chiphersteller, Qimonda. Die hatten mehrere oder in nennenswerter Größenordnung Drittstaatler als Halbleitertechnikeringenieure. Diese Firma ist in die Insolvenz gegangen, und mit dem verloren gegangenen Arbeitsverhältnis hätten diesen Drittstaatlern auch das Aufenthaltsrecht aberkannt werden müssen. Das hätte aber am Standort Dresden, wo dezidiert Halbleitertechnik vorhanden ist, bedeutet, dass man Experten für den Standort nicht hätte halten können, sondern man hätte sie ausreisen lassen müssen. Genau für solche Fälle, denke ich, ist es wichtig, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche aus dem Inland zu haben, damit man Experten oder Expertise, Fachwissen, das man im Lande schon hat, auch halten kann und nicht ausreisen lassen muss.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Und zum Schluss Herr Prof. Dr. Thym.

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Vielen Dank! Ich mache es kurz. Erstens kurz zum Assoziationsrecht. Herr Kilic hat völlig zu Recht Art. 41 des Zusatzprotokolls vorgelesen, wo in der Tat von einem „Niederlassungsrecht“ die Rede ist. Gemeint ist hiermit ein Niederlassungsrecht im Sinne des Zusatzprotokolls und des EU-Rechts – und mithin der Zugang zum Staatsgebiet als Selbstständiger. Ein Beispiel wäre, wenn ich etwa in die Türkei oder nach Frankreich ginge, um mich dort als Anwalt niederzulassen. Es geht also nicht um eine Niederlassungserlaubnis im Sinne des deutschen Aufenthaltsrechts. Für die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels ist Art. 41 des Zusatzprotokolls sachlich nicht einschlägig. Dies bedeutet aber nicht, dass dieses nicht gelte. Diejenige Bestimmung, die auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis anwendbar sein könnte, ist Art. 13 ARB 1/80, also eine andere Stand-Still-Klausel. Hier müsste man die Frage stellen, wie weit dieser Art. 13 ARB 1/80 sachlich reicht. Eben diese Fragen haben wir letzte Woche diskutiert. Man kann argumentieren, dass die Verleihung aller Aufenthaltstitel unter die Vorschrift fällt. Man könnte aber auch argumentieren, dass Art. 13 in erster Linie das Recht betrifft, sich im Inland aufzuhalten, und dieses Recht sich im Inland aufzuhalten, in § 4 Abs. 5 AufenthG geregelt ist, so dass die spätere Verfestigung durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis eine Erweiterung darstellt, für die die Stand-Still-Klausel nicht gilt. Zweitens zu dem Aspekt der sozialen Sicherheit: Ich fürchte, dass Sie da einem Missverständnis mit Blick Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie unterliegen, die ich als Europarechtler natürlich dabei habe. Art. 12 besagt, dass es um eine Gleichberechtigung für Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung 883/2004 geht; Erwägungsgrund 24 besagt außerdem, dass Sinn und Zweck der Richtlinie ein konkretes Gleichbehandlungsrecht in Bezug auf den Inhalt dieser Verordnung sei. Eben diese Verordnung regelt jedoch gerade nicht die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten Kindergeld oder Arbeitslosengeld oder sonstige Sozialleistungen bereitstellen, sondern betrifft grenzüberschreitende Sachverhalte, wenn jemand erst in einem Mitgliedstaat A und dann im Mitgliedstaat B wohnt und sich aus diesem Grenzübertritt Komplikationen ergeben, weil er etwa drei Jahre in Frankreich und dann vier Jahre in Deutschland in die Rente eingezahlt hat. Für derartige Fälle enthält die Verordnung Regelungen, wie die Beitragszeiten zusammengerechnet werden. Wenn man den Verweis auf die Verordnung in diesem Sinn als Rechtsgrundverweis versteht, weil eine Gleichbehandlung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten hergestellt werden soll, dann würde Ihre Argumentation nicht greifen. Wo Frau Dr. Tießler-Marenda Recht hat, ist beim Bundesverfassungsgericht.

Zu der Frage, die an mich direkt gerichtet wurde, möchte ich bemerken: Das Bundesverwaltungsgericht fordert in dem Urteil – und das greift der Bundesrat auch auf – dass denjenigen türkischen Staatsangehörigen, die ein gefestigtes Aufenthaltsrecht nach dem ARB haben, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren zu erteilen ist – so formuliert es der

Bundesrat. Zur Aufenthaltserlaubnis, die nach § 4 Abs. 5 deklaratorisch erteilt wird, steht im Gesetz bisher nur in § 7 Abs. 1 S. 1: Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Zur Dauer der Befristung ist jedenfalls in Bezug auf den ARB 1/80 bisher nichts geregelt. Das führt in der Praxis dazu, dass bisweilen eine Befristungsdauer von weniger als fünf Jahre existiert. Dies ist jedoch nicht zwingend. Eine Fünf-Jahres-Regelung könnte man auch ohne Gesetzesänderung erreichen, indem man die Praxis ändert. Das Gesetz sagt nicht, dass es weniger als fünf Jahre sein müssen, sondern das Gesetz sagt nur, dass zu befristen ist.

BE Memet Kilic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): ... gekoppelt mit der Niederlassungsfrist, das Verwaltungsgericht betont dies.

SV Prof. Dr. Daniel Thym (Universität Konstanz): Das Urteil betrifft genau diese Situation.

Vors. Wolfgang Bosbach: Jetzt sagen Sie nur, Sie haben es nicht dabei?

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Ich habe es nicht dabei.

Vors. Wolfgang Bosbach: Da müssen wir uns aber noch einmal unterhalten, Herr Prof. Dr. Thym.

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Ich habe es natürlich gelesen.

Vors. Wolfgang Bosbach: Ach so, dann haben Sie es ja im Kopf und müssen es dann nicht mitbringen.

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Das Problem ist: Selbstverständlich können türkische Staatsangehörige die Niederlassungserlaubnis oder eine Daueraufenthaltserlaubnis/EU, wie sie jetzt heißt, erlangen. Dann stellt sich die Frage gar nicht mehr; das Urteil und auch die Klarstellung, die der Bundesrat vorträgt, betreffen nur diejenigen, die keine Niederlassungserlaubnis und auch kein Daueraufenthaltsrecht/EU erlangen. Nur um diejenigen geht es. Die anderen haben sowieso einen unbefristeten Titel.

Vors. Wolfgang Bosbach: Alles klar.

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Kurz zur Ausweisung: Ich wäre in der Tat dafür, diese viereinhalb Seiten zur Ausweisung, die wir im Gesetz stehen haben, die sehr kompliziert sind und teilweise von den Behörden aufgrund von Vorgaben der Rechtsprechung gar nicht angewandt werden, zu vereinfachen.

Man könnte das relativ knapp machen bei vielleicht zwei, drei Artikeln. Das wären dann allerdings sehr viele Ermessensvorschriften und darüber würden wir wieder diskutieren. Da könnte man in der Tat eine Vereinfachung vornehmen.

BE Memet Kilic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Streichung wäre sozusagen die einfachste Methode?

SV Prof. Dr. Daniel Thym (Universität Konstanz): Mit einer Ermessensvorschrift ersetzen.

SV Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg): Wir lesen das schlicht anders. Wir möchten jetzt nicht das Spielchen spielen, zwei Juristen, drei Meinungen. Ich möchte nur noch einmal daran erinnern, dass hier steht: Nicht in Anwendung der Verordnung, sondern es sind nur die Zweige. Ich nehme an, man hat sich einfach sparen wollen, die Zweige aufzuzählen und wenn ich den Gesamtkontext lese, lese ich das so.

Vors. Wolfgang Bosbach: Ich dachte, ich hätte es verstanden. Jetzt habe ich es doch nicht verstanden. Aber gut. Gibt es weitere Fragen? Frau Jelpke, Herr Kilic und dann Frau Piltz.

BE Ulla Jelpke (DIE LINKE.): Ich habe noch zwei Fragen und zwar: Herr Prof. Dr. Thym schreibt in seiner Stellungnahme bezogen auf den Punkt unerlaubte Einreise, dass der Einbezug der Schutzberechtigten in die Daueraufenthaltsrichtlinie eine Relativierung der vielfach kritisierten vermeidlichen Asymmetrie, der Dublin-II-Verordnung, sei und weil es ja ein Weiterreiserecht nach Maßgabe der Neuregelung geben wird. Da habe ich die Frage an Frau Dr. Tießler-Marenda, aber auch wenn Herr Prof. Dr. Thym selbst dazu Stellung nehmen will, ob das wirklich das Problem, was wir ja seit Jahren diskutieren – das ungleiche Verteilungsproblem, was die Dublin-Verordnung angeht – ob das ausreicht, genügt da wirklich ein Umzugsrecht nach fünf Jahren, und welche Voraussetzungen müssen nach dem Daueraufenthaltsrecht für einen Umzug innerhalb der EU erfüllt sein, und wie realistisch ist es, dass anerkannte Flüchtlinge diese Bedingungen erfüllen können? Meine zweite Frage bezieht sich auf die Rückschiebung bei erschlichenem Visum, und da hat der Sachverständige Mazanke seiner Stellungnahme erklärt, dass mit dieser Änderung die Möglichkeit geschaffen würde, nach Kontrollen an Binnengrenzen zurückzuschieben, effektiver vorzunehmen sei. Es gibt ja hier die Kritik, insbesondere von Pro Asyl und anderen Verbänden, dass es im Gegensatz dazu möglicherweise zur Verdachtsrückweisung kommt bzw. Inhaftierung, um Weiteres abzuklären. Vielleicht können dort auch noch einmal selbst Herr Mazanke zu Stellung nehmen aber auch andere Sachverständige, die sich damit beschäftigt haben, z. B. Frau Dr. Tießler-Marenda.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Piltz, bitte.

Abg. **Gisela Piltz** (FDP): Danke für den mehrfachen Versuch, Herr Vorsitzender. Ich habe noch eine Frage an Sie, Frau Loheide und zwar geht es um den § 25, nachdem wir ja schon § 25a Thema war, § 25 Abs. 1 und 2. Da haben Sie in Ihrer Stellungnahme die Erleichterung des Zuzugs von Kindern begrüßt. Sie haben aber auch gesagt, dass es zu einer nicht beabsichtigten Verschlechterung für nachziehende Kinder von anerkannten Flüchtlingen kommen könnte, wegen des neuen Tatbestandsmerkmals der Personensorge. Vielleicht könnten Sie uns dazu noch Näheres erläutern. Da wäre ich Ihnen sehr dankbar. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Kilic, bitte.

BE **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will an diese Frage anknüpfen. Jetzt wird ja mit Neuregelungen bei diesem Nachzug von Kindern ein Tatbestandsmerkmal der Personensorge gefordert. Die Frage an die Bundesregierung: Ist das eine unbeabsichtigte Verschlechterung? Könnte man diese Merkmale für anerkannte Flüchtlinge rausnehmen? Vielleicht könnte Frau Loheide auch dazu etwas sagen. Kann das in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn die Flüchtlinge dies Tatbestandsmerkmal Personensorge in der Praxis nicht so einfach nachweisen können. Herr Prof. Dr. Thym, ich hätte Sie gefragt, was Sie mit der Zusammenlegung oder Anpassung der Erteilungsvoraussetzungen für vergleichbare Rechtsgrundlagen gefordert hatten, insbesondere im Bereich Wirtschaftsmigration. Was meinen Sie damit?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wer beginnt? Frau Loheide, bitte. Ich habe dann noch Herrn Prof. Dr. Thym, Frau Dr. Tießler-Marenda und Herrn Mazanke notiert. Ich bitte nur um Verständnis dafür, dass ich jetzt gehen muss.

[Wechsel der Sitzungsleitung von Vors. Wolfgang Bosbach an Abg. Rüdiger Veit]

SV **Maria Loheide** (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin): Durch die neue Zuständigkeit für die vollständige Überprüfung der Einreise und der Dokumente durch die Grenzpolizei befürchten wir in der Tat eine Zunahme von Haft an der Grenze. Die Neuregelung bedeutet eine Vorverlagerung der Prüfung der Einreisemodalitäten an die Grenze mit der möglichen Folge der direkten Zurückverweisung. Abstammungsnachweise können über DNA-Tests erbracht werden. Dass eine Zustimmung eines anderen Elternteils im geplanten neuen § 3 ausreichen soll, hilft nicht weiter, da in vielen Fällen der Aufenthaltsort unbekannt ist. Dort, wo der Elternteil im Herkunftsland verblieben ist und der Kontakt besteht,

ist eine Zustimmung einzuholen, um das Kindeswohl zu beachten. Jedoch sollte dies in den Fällen von Flüchtlingsanerkennung nicht zur Voraussetzung für den Kindesnachzug gemacht werden, um es nicht unnötig zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.

BE Rüdiger Veit: Ich habe die schwierige Aufgabe kurzfristig übernommen, die nächsten Fragestellungen bzw. Antworten aufzurufen. Zunächst einmal, wenn wir die Buchführung hier richtig haben, Herr Mazanke, bitte.

SV Engelhard Mazanke (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin): Das knüpft an das an, was Frau Loheide jetzt gesagt hat. Ich bin mir natürlich nicht sicher, ob es vermehrt zur Zurückschiebungshaft kommen wird, wenn man diesen Paragraphen so ändert. Was ich im Moment sehe – und das war das Einzige, was ich in meiner Stellungnahme deutlich machen wollte –, ist die Differenzierung. Je nachdem, ob – ich bleibe mal bei dem Beispiel, beim Flughafen Berlin Tegel – die Bundespolizei feststellt, dass jemand mit sehr viel Bargeld mit dem Visum eines anderen Schengenstaates ohne hinreichende Erklärung, was er im Schengenraum möchte, über Istanbul das Bundesgebiet betritt, dann könnte die Bundespolizei das jetzt prüfen und ggf. zu einer Zurückweisung kommen. Der Betroffene müsste ggf. nach Istanbul zurückkehren. Das ist eine Einreise an der Außengrenze. Kommt er hingegen über Charles de Gaulle, La Valletta, völlig egal, dann ist es eine Binnengrenze, und dann passiert – und so habe ich es in der Praxis in der Tat erlebt – Folgendes: Der Betroffene wird seines Bargeldes entledigt, der Pass wird eingezogen, und der Betroffene wird aufgefordert, bei der Ausländerbehörde zur Prüfung der Annullierung des Visums vorzusprechen. Die Fälle, die ich erlebt habe, sind insoweit sehr ärgerlich, als die Leute auf der Durchreise waren. Ereignet hat sich das in Berlin bei Libyern mit maltesischen Visa – es gibt eine Direktverbindung La Valletta, Zwischenstopp Berlin-Tegel, weiter nach Stockholm –, und wir haben die Betroffenen hier tatsächlich drei Tage ins Hotel gezwungen und ihnen das Geld eingezogen. Sie haben eine Woche einen Zwangszwischenstopp gemacht, und da stellt sich mir schon die Frage, warum man diese Differenzierung macht und ob man das nicht der Bundespolizei, also in einer Hand lässt. Wie die das dann umsetzt, da bin ich überfragt. Nur die Ausländerbehörde ist da als Zivilbehörde ohne Wochenend- und Nachtdienst einfach die falsche Behörde aus meiner Sicht.

BE Rüdiger Veit: Prof. Dr. Thym, bitte.

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Vielen Dank! Es würde zu weit führen, die ganzen Einzelheiten auszuführen. Wenn man sich jedoch die §§ 18ff. anschaut, die sich über fünf bis sechs Seiten erstrecken, und sich auf fünf, sechs verschiedene Titel aufteilen, könnte man durchaus, wenn der politische Wille vorhanden ist, einzelne Vorschriften streichen bzw. mit anderen kombinieren. Das

setzt natürlich voraus, dass man dann bereit ist, bei der Zusammenlegung punktuell bei einem Titel die Anforderungen zu erhöhen oder, umgekehrt, diese bei einer anderen Norm ein bisschen herunterzuschrauben. Diese politische Bereitschaft müsste bestehen, wenn man eine Vereinfachung des Rechts erreichen will. In einem Punkt kommt uns wohl die EU-Kommission entgegen, weil die Spezialregelung für Forscher unter Umständen abgeschafft und in andere Richtlinien integriert werden soll, was ganz konkret zur Folge hätte, dass § 20 AufenthG gestrichen werden könnte. Im Übrigen setzt eine Vereinfachung natürlich den politischen Willen voraus, dass man keine Feinsteuerung jedes Einzelproblems auf Gesetzesebene betreibt, sondern darauf vertraut, dass die Verwaltung bei der Umsetzung – ggf. gesteuert über Verwaltungsvorschriften – auch eigenständig handelt, ein Vertrauen, das bekanntlich nicht immer existiert.

Ganz kurz zur Dublin-II-Verordnung und der Frage von Frau Jelpke: Ich habe nicht behauptet, dass alle Probleme gelöst würden. Das wird ganz sicher nicht der Fall sein. Ich finde, dass das gesamteuropäische Asylsystem aber dennoch an Kohärenz gewinnt. Lange Jahre hatten wir immer das Problem, dass es nur Dublin gab und nichts anderes, d. h. europäisch geregelt war nur die Asylzuständigkeitsabgrenzung, der Rest aber fehlte. Was wir jetzt Schritt um Schritt erleben, ist, dass Baustein um Baustein neue Komponenten hinzugefügt werden, die die Dublin-II-Verordnung – oder Dublin-III wie es bald heißen dürfte – ergänzen und insofern ein Gesamtsystem bauen. Dieses Gesamtsystem beinhaltet nunmehr folgende Regelung: Wenn jemand als Schutzberechtigter anerkannt wird, als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, dann soll er unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, in andere Mitgliedstaaten zu gehen. Die Voraussetzungen sind nicht in jedem Einzelfall immer leicht zu erfüllen. So wird nach § 38a AufenthG etwa verlangt, dass der Lebensunterhalt bei der Einreise nach Deutschland abgesichert ist, was rein praktisch im Regelfall ein Arbeitsplatzangebot voraussetzen dürfte. Unter diesen Voraussetzungen wird die europäische Binnenmigration von international Schutzberechtigten zukünftig ermöglicht. Daneben gibt es andere Bausteine, etwa die Asylunterstützungsagentur, die Griechenland und Italien hilft, ein funktionsfähiges Asylsystem aufzubauen. Dies finde ich persönlich sehr wichtig, weil dadurch in der Gesamtdebatte besser sichtbar wird, dass „Dublin“, das ganz gewiss seine problematischen Seiten besitzt, Teil eines Gesamtsystems ist, das Schritt für Schritt eine inhaltlich Kohärenz entwickelt.

BE Rüdiger Veit: Vielen Dank! Frau Dr. Tießler-Marenda – und um mich zu vergewissern, dass die Buchführung hier stimmt – noch der Vertreter der Bundesregierung, und ansonsten lägen mir bzw. uns hier keine weiteren Wortmeldungen vor. Ist das richtig? Dann können wir so verfahren.

SV Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg): Natürlich sind die Probleme – mein Vorredner hat es eben gesagt – des europäischen Asylsystems dadurch nicht gelöst. Wir – als Verband – begrüßen das auch. Natürlich sind die Voraussetzungen hoch, auch für Nicht-Flüchtlinge, als „Daueraufhältiger“ zunächst einmal in einen anderen EU-Staat zu gehen, wenn der Lebensunterhalt auf dem Niveau, wie man das in Deutschland fordert, gesichert sein muss. Das haben wir am Eingang der heutigen Veranstaltung diskutiert, wie hoch das Niveau dann letztlich ist. Wir haben aber in unserer Beratungspraxis durchaus Anfragen von gerade in Italien als Flüchtlingen anerkannte Menschen, die auch dort eine entsprechende Zeit gelebt haben, auch in Spanien, denen wir bisher immer sagen mussten: Leute, es tut uns leid, Ihr kommt nicht in die Regelung hinein, denn Ihr seid als Flüchtlinge nach Italien oder Spanien gekommen. Von daher gehen wir davon aus, dass es Menschen geben wird, die daran Interesse haben, davon zu profitieren. Wie viele das sind, wie gut es in aktuellen Krisenstaaten möglich war, so viel auf die hohe Kante zu legen, dass man erst einmal ein Vierteljahr in Deutschland auf Arbeitssuche gehen kann – dazu kann ich nichts sagen. Rein rechtlich begrüße ich es auf jeden Fall. Rein rechtlich wird sich das europäische Asylsystem daran alleine nicht gesund stoßen, sondern da ist noch viel anderes zu tun. Die Frage nach der Regelung im § 14 sehen wir kritisch, u. a. weil es von der Formulierung, so wie wir es verstehen, nicht um die Verengung auf die Überprüfung von Visa an der Grenze geht, sondern ganz allgemein von Aufenthaltstiteln die Rede ist. Es ist nicht absehbar, inwieweit sich auch noch nach längerer Zeit ein Aufenthaltstitel – nehmen wir die berühmten Beispiele – durch Vortäuschung einer Ehe erschlichen wird, eben auch nach längerem Aufenthalt als erschlichen herausstellt und damit auch die Einreise schon nach dieser Neuregelung illegal wäre und nicht nur der Aufenthalt. Was das für Weiterungen hat, können wir im Einzelnen nicht absehen, aber deswegen unser Plädoyer: Bei allen Problemen in der Praxis und den Reibungsverlusten, die durch verschiedene beteiligte Behörden entstehen, finden wir, dass wir im Ausländerrecht genügend Mittel haben, um mit Problemen umzugehen und nicht ein weiteres Mittel brauchen, von dem wir nicht absehen können, welche potenziellen Weiterungen da noch auf uns zukommen. Wenn überhaupt, dann bitte so formulieren, dass es sich tatsächlich auf die Überprüfung von Einreisenden mit Visum an der Binnengrenze beschränkt und nicht diese sehr weitgehende Formulierung, die es jetzt hat.

BE Rüdiger Veit: Danke sehr! Das höchstwahrscheinlich letzte Wort hat die Bundesregierung, jedenfalls für heute und in dieser Sitzung.

MinR Christian Klos (BMI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Zwei Bemerkungen. Erstens: Ich sollte ja Stellung nehmen, durchaus als Rekapitulation, zur Frage der Personensorgeberechtigung beim Kindernachzug bei Flüchtlingen. Hier ist es natürlich so, dass auch heute schon nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 Nr. 1 die

Personensorgeberechtigung ein Tatbestand ist, der geprüft werden muss. Es geht eben auch um Stamberechtigte, zu denen der Nachzug erfolgen soll. Zweitens: Es ist ja von den Experten unisono gesagt worden, dass es sich bei § 32 um eine Vereinfachung und eine bessere Strukturierung dieses Kindernachzugs handelt. Insoweit hat man natürlich auch den Ansatz beseitigt, nach dem möglichst viele Staaten das deutsche Sorgerecht oder das Modell des deutschen Sorgerechts nachvollziehen, und das hat zu den Friktionen geführt, die insbesondere auch Herr Mazanke deutlich gemacht hat, hier, wo es eben nicht das Modell des Alleinpersonensorgeberechtigten gibt. Es hat hier eben zu Friktionen geführt, die nur über die Härtefallregelung gelöst werden können. Insoweit haben wir jetzt den Regelungskern herausgearbeitet und gesagt, es kommt insbesondere auf die Zustimmung eines ansonsten Sorgeberechtigten an und hier stehen eben Kindeswohlüberlegungen dahinter, die im Grunde unabhängig davon gelten, welchen Aufenthaltstitel der Stamberechtigte hier in Deutschland hat. Das ist also so, dass hier die Zustimmung des Ehegatten oder des sonstigen Sorgeberechtigten erforderlich ist. Es ist per se nicht unzumutbar, auch bei Flüchtlingen, eine derartige Zustimmung zunächst abzufragen. Wenn es unzumutbar ist, eine derartige Zustimmung zu erhalten und es dem Kindeswohl entspricht, kann man gleichwohl eine Zuzugsentscheidung eben nach § 32 Abs. 4 machen. Im Sinne einer besseren Strukturierung und einer Anpassung an die verschiedenen Sorgerechte, die es global gibt, ist diese Regelung so erfolgt.

BE Rüdiger Veit: Danke sehr! Da scheint mir noch eine Nachfrage zu sein. Herr Kilic, bitte.

BE Memet Kilic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin dankbar für Ihre Großzügigkeit, Herr Vorsitzender. Sehe ich es nicht richtig, dass bei diesem § 32 Abs. 1 zwischen Nr. 1 und Nr. 2 ist eine Unterscheidung getroffen wurde? Abs. 1 Nr. 1 betrifft lediglich die Flüchtlinge und dort genügt lediglich die Abstammung. Aber mit Abs. 1 Nr. 2 ist sozusagen die restliche Familie gemeint, wo sozusagen nach Personenberechtigung nachgefragt wird. Deshalb: Die jetzige Regelung ist doch eine gewisse Verschlechterung für die Flüchtlingseltern, die auch noch einmal zusätzlich die Personensorge nachweisen müssen. Das ist vielleicht von der Bundesregierung unbeabsichtigt. Deshalb können Sie sie locker zurücknehmen.

PSt Dr. Ole Schröder (BMI): Es geht ja um das Kindeswohl. Es ist eine Verbesserung für das Kind, und darum geht es ja. Um das klarzustellen, dass hier die Sorgeberechtigung auch sichergestellt ist. Ich weiß gar nicht, was dagegen spricht?

BE Memet Kilic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gegen das Kindeswohl spricht ja nichts. Nur die Flüchtlinge können sehr schlecht die Personensorge nachweisen.

Wenn sie die Abstammung nachweisen, auch nach Nachzug noch zusätzlich etwas nachweisen müssen, ist es in der Praxis immer eine Verschlechterung und wenn ein Kind nicht bei seinen Eltern leben kann, das entspricht auch unbedingt dem Kindeswohl.

PSt Dr. Ole Schröder (BMI): Es geht doch vor allem um den Alleinpersonenberechtigten.

BE Memet Kilic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das heißt dann aber, dass normale Familien nicht unter § 25 oder 26 AufenthG fallen.

MinR Christian Klos (BMI): Sie haben in einem Punkt Recht. Aber zunächst einmal: Der Grundsatz ist, dass die Stambberechtigten nachweisen müssen, dass sie personensorgeberechtigt sind. Das ergibt sich jetzt schon aus dem jetzigen § 32, der die Minderjährigen ledigen Kinder eines Ausländers erfasst. D. h. der „Nachweis Kind eines Ausländers“ setzt doch voraus, dass die Personensorge gegeben ist. Mit der Neuregelung gibt es eine Konstellation, und zwar dann, wenn der Stamberechtigte oder der Flüchtling eben nicht das alleinige Sorgerecht hat, sondern ein gemeinsames Sorgerecht mit einem anderen Ausländer, der jetzt irgendwo anders lebt und dann ein Zustimmungserfordernis hinzutritt. Insoweit von einer Verschlechterung zu sprechen – soweit möchte ich nicht gehen. Hier ging es insbesondere darum, Fälle des Kindesentzugs zu regeln und hier auch eine Zustimmungsbedürftigkeit aller Sorgeberechtigten herbeizuführen, ohne dass ich ein bestimmtes Modell eines Sorgerechts im Ausland anwende.

BE Rüdiger Veit: Das bewegt sich jetzt im Widerspruch zwischen der höheren Nachweispflichtigkeit im Interesse des Kindeswohls auf der einen Seite gegenüber den tatsächlichen vorhandenen Schwierigkeiten eines Flüchtlings, an die dafür notwendigen Papiere zu kommen. Das ist das Spannungsfeld. Das ist aber jetzt per se von beiden Seiten aus betrachtet kein schlechtes Motiv, sondern das Spannungsfeld werden wir vermutlich hier nicht auflösen können. Gut oder eben auch nicht. Dann bleibt mir, bevor ich die Sitzung schließe, ganz herzlich den Sachverständigen für Ihre Mühe zu danken, dass Sie hier waren, dass Sie geduldig Fragen beantwortet haben, und es bleibt mir – sozusagen der Kontinuität der Bemerkung des Vorsitzenden – der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass wir auch Herrn Prof. Dr. Thym spätestens nächste Woche wiedersehen.

Ende: 15:55 Uhr